A.



C.



D



B.



Ueber den Ursprung der alten Herren Grafen von Kefernburg und jetzigen Herren Fürsten v. Schwarzburg.

Zur Berichtigung der älteren Schwarzburgischen Geschichte.

von

Johann Wilhelm Treiber,

Com. Palat. Caes. und Fürstl. Schwarzb. Rathe.

Jena,

in der akademischen Buchhandlung.

1787.

Vorbericht.

Dem Ursprunge der alten Herren Grafen von Kefernburg und jetzigen Herren Fürsten von Schwarzburg so weit, als möglich, nachzuspähen, besonders aber die bisherige fast allgemeine Meinung von der Fränkischen Abstammung derselben critisch zu untersuchen, veranlaßete mich ein hoher Befehl, welchen zu befolgen ich mir, wie allezeit, so besonders auch diesmahl, zu vorzüglicher Ehre rechnete.

Die gegenwärtige Abhandlung war also nicht zur öffentlichen Bekanntmachung, sondern lediglich zur Befriedigung der rühmlichen Wißbegierde eines eben so liebens- als verehrungswürdigen

Herrn von hohem Stande geschrieben, welcher, durch seine schon von Jahren her bezeigte Philomathie, es bereits zu einem bewundernswürdigen Grade der Polymathie gebracht hat.

Warum sie aber jetzo, nach einigen Veränderungen, Nachträgen und Verbeßerungen, gleichwohl noch im Drucke erscheinet, darzu habe ich mehr denn Eine bewegende Ursache.

Die erste ist, daß ich zur öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert worden. Besonders that dieses einer meiner ältesten Freunde und Gönner, der Herr Senior D. Mosche zu Frankfurt am Mayn, ein gebohrner Schwarzburger, dem ich diese Schrift, in hergebrachtem Vertrauen, zur Prüfung mittheilte, ein Mann, der nicht nur durch Bekleidung eines der ansehnlichsten Aemter unserer evangelischen Kirche seinem Vaterlande in der Ferne Ehre macht, sondern deßen gründliche Gelehrsamkeit auch bereits öffentlich entschieden, und deßen Nahme dem gelehrten Publicum schon

schon vorlängst ehrenwerth ist. Dieser ermahnte mich darzu mit folgenden Worten:

> Er bäte mich, aus Liebe zum Vaterlande und zur Wahrheit, recht sehr, daß ich das, was ich mit so vieler Mühe von der Kefernburgischen Geschichte gesammlet und ausgearbeitet hätte, den Freunden einer gründlichen Ausführung historischer Wahrheiten nicht mißgönnen, sondern zur Berichtigung der ältern Schwarzburgischen Historie herausgeben mögte ꝛc.

Demnächst aber wünsche ich auch selbst, in meinen Behauptungen entweder bestärkt, oder gründlich widerlegt zu werden. Das leztere wird mir so angenehm, als das erstere seyn; Wie ich denn in dieser Absicht alle Schwarzburgische Compatrioten, gelehrten Standes, bescheidentlich darum ersuche.

Endlich mögte mir zwar der Vorwurf gemacht werden, daß ich die Meinung von der Fränkischen Abkunft, die doch bisher fast allgemeinen Beyfall gehabt, in meiner Abhandlung nur widerlegt und verworfen, gleichwohl aber keine andere und beßere, von gleichem Zeitalter, dafür aufgestellet hätte.

Ist es aber, so viel das erstere betrift, schon überhaupt die Obliegenheit eines jeden Gelehrten, und besonders des Geschichtforschers, alles historische Unkraut ohne Nachsicht auszujäten, und dadurch zu verhindern, daß es nicht weiter fortwachse; So ist es gewiß noch mehr die Pflicht eines Patrioten, eben dieses in der besonderen Geschichte seines Vaterlandes zu leisten. Und thäte er auch nichts mehr, als nur eben dieses; So ist auch dies alleine schon Verdienst.

Dem andern Vorwurfe aber glaube ich bereits in der Abhandlung selbst, (§. XLVIII. XLIX.) mit den Worten des gelehrtesten und weisesten unserer jezt lebenden Könige, hinläng-

lich

lich begegnet, auch insonderheit, im VII. Abschnitte, die Ursachen dargeleget zu haben, warum man in den Geschlechts-Registern der teutschen hohen Häuser selten nur bis an die Zeiten Kayser Conrads II. hinauf steigen, noch seltener also in die höheren Jahrhunderte mit Zuverläßigkeit eindringen könne. Denn die damahlige Beschaffenheit des Lehnswesens, so wie sie §. LXV. LXVI. beschrieben ist, erschweret nicht nur dergleichen Untersuchung, sondern vereitelt sie auch wohl gar.

Fabeln und Muthmaßungen erfüllen daher den Anfang fast aller Geschichte und Genealogien, auch der grösesten Häuser, in Teutschland. Allenthalben mangelt es an den Zeugnißen gleichzeitiger Geschichtschreiber und bewährter Urkunden. Und durch verschloßene Thüren ist schwer hindurch zu dringen. Mit blosen Muthmaßungen aber das Publicum gleichsam benebeln zu wollen, würde desto unverantwortlicher seyn, je weniger dergleichen Träumereyen für Wahrscheinlichkeiten

ten sich verkaufen laßen, weil ihnen die nach der Vernunftlehre hierzu nöthigen innerlichen Erfordernisße fehlen. Und wer einem großen Herrn, besonders einem Wahrheitforschenden Prinzen, entweder aus Schmeicheley, oder doch ohne hinlänglichen Grund, dergleichen blendende Traditionen, oder vielmehr historische Undinge, gleichwohl dreuste auftischet, der handelt in den Augen eines jeden Wahrheits-Freundes und beßeren Kenners eben so respektswidrig und sträflich, als derjenige, welcher einen solchen Herrn mit Unwahrheiten vorsezlich hintergehet.

Aus Liebe zum Vaterlande und aus unterthänigster Ehrfurcht gegen das durchlauchtigste gesamte Haus Schwarzburg setze ich immittelst zwanzig Louisd'or demjenigen Gelehrten — er sey ein Schwarzburger oder Ausländer — zum Prämium aus, welcher das hohe Geschlecht der Herren Fürsten von Schwarzburg, in einer geketteten Reihe, bis zu einem Stammvater in das sechste, siebente oder

auch

auch nur achte Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung hinauf führen, und dieses Stamm-Register, von Generationen zu Generationen, mit den darzu erforderlichen Beweisthümern aus gleichzeitigen bewährten Geschichtschreibern, oder ächten Urkunden, gehörig unterstützen wird.

Nur wird er die höheren Ahnen, über das zwölfte und eilfte Seculum hinaus, nicht in den Grafschaften, Kefernburg und Schwarzburg — wenigstens in diesen nicht alleine — sondern auch in andern Gauen und Districten Teutschlandes, aufsuchen und darzu insonderheit die Briefgewölbe der Stifter und Clöster benutzen müßen, wie ich unten (§. LXXVI.) hoffentlich nicht ohne Grund, angerathen habe.

Welche Freude, welche Zufriedenheit würde mir diese gelehrte Entdeckung seyn!

Die Zeit zu Verdienung dieser Ehren-Belohnung bestimme ich bis zum Ende des zukünftigen Jahres 1787, dergestalt, daß, wenn ich auch, bey meinem Alter, jene Freude nicht erlebte, meine Erben jedoch aus diesem der gelehrten Republic gethanen Versprechen nichts desto minder gehalten und verbunden seyn sollen.

Geschrieben Arnstadt, den 31. July 1786.

Joh. Wilhelm Treiber.

In-

Inhalt.

I. Abschnitt.

II. Abschnitt.

III. Abschnitt.

IV. Abschnitt.

V. Abschnitt.

VI. Abschnitt.

VII. Abschnitt.

VIII. Abschnitt.

Beschluß.

Anhang.

Ueber den Ursprung
der alten
Herren Grafen von Kefernburg
und jetzigen
Herren Fürsten von Schwarzburg.

I. Abschnitt.

Die vermeinte Abstammung von den alten Fränkischen Königen überhaupt.

§. 1.

Ueber den Ursprung der alten Herren Grafen von Kefernburg und von Schwarzburg haben sowohl inn- als ausländische Geschichtschreiber ihre Meinungen sehr verschiedentlich geäussert; Keiner aber hat die Seinige mit den nöthigen genealogischen und historischen Beweisthümern zu unterbauen vermogt. Von hoher Hand wurden mir daher vor einiger Zeit die Fragen vorgeleget:

Ob nicht wenigstens Eine derselben das Gepräge der Wahrscheinlichkeit an sich trage? Und welche?

Ob insonderheit aus denjenigen Wapen-Figuren, welche auf einigen alten Kefernburgischen Siegeln ersichtlich sind, eine Abstammung von den alten Fränkischen Königen mit Zuverläßigkeit hergeleitet werden könne?

Dabey denn mit sehr gutem Grunde vorausgesetzet wurde, daß, was hierunter zum Vortheil des Hauses Kefernburg zu behaupten sey, nothwendig auch von dem Schwarzburgischen gelten müsse; weil beyde Häuser an dem Grafen Sizzo II. im zwölften Jahrhundert einen gemeinschaftlichen Stammvater unstreitig gehabt haben.

§. II.

Ich, als der glaubwürdigste Kenner meiner Kräfte, hätte hier Ursach, derselben Unzulänglichkeit zur Beantwortung solcher critischer Fragen offenherzig zu gestehen. Es wird mir aber mehr geziemen, statt dessen einen reinen Gehorsam mit dem mir gewordenen gnädigsten Befehle, ohne Widerrede, zu verbinden, solte auch die Ausführung selbst sehr unvollkommen ausfallen.

§. III.

Nur würde ich die Gränzen, die ich mir zu dieser Abhandlung vorgestecket habe, zu weit überschreiten, wenn ich alle die Meinungen, welche ehedem

Georg Rüxner, ein Reichs-Herold zu Maximilians I. *) Zeiten,

Cyriax

*) Dieser Georg Rüxner, sonst Jerusalem genannt, wird

Cyriax Spangenberg, ein berühmter Historicus,
Lorenz Peckenstein, ein gleichfalls bekannter
Sächsischer Geschichtschreiber,
Und alle deren Anhänger,

geheget haben, alhier wörtlich einrucken und iede besonders widerlegen wolte. Beym Lichte betrachtet, sind sie auch einer solchen Widerlegung nicht einmahl würdig; weil sie theils auf blosen Fabeln und Erdichtungen beruhen, theils aber, wenn sie auch einigen Schein der Wahrheit für sich hätten, dennoch mit zu vielen Zusätzen und allzu gewagten Muthmaßungen durchwebet sind, aber auch um deswillen von andern gelehrten Männern schon gründlich genug widerleget worden.

§. IV.

Ich will daher nur diejenige Meinung, welche in den neuern Zeiten

wird zwar von einigen als Herold bey Pfalzgraf Johannen zu Simmern, und von andern als Herold am Bayrischen Hofe, angegeben;
S. Altes aus allen Theilen der Geschichte, B. I. S. 360. u. ff.
Allein beydes schließet das dritte nicht aus. Er kan vorher an beyden Höfen gewesen, und doch zulezt auch als Reichs-Herold gestorben seyn.
Jöchers Gelehrten-*Lexicon*, voc. Rüxner.
Imman. Weberi Dissertatio plenior et exactior de *Comitum Schwarzburgicorum origine* — in *Ayrmanni Sylloge Anecdotor.* pag. 503. ibi: *Georgius Rixnerus* — tempore *Maximiliani I. fecialis imperialis munere* functus est.

Paul Jovius, und mein seeliger Grosvater,
der Rektor Treiber, ingleichen
Heydenreich, und andere
in öffentlichen Schriften geäussert haben,
Daß nehmlich das alte Geschlecht der Herren Grafen von Kefernburg und von Schwarzburg seinen Ursprung den alten Fränkischen Königen zu verdanken habe,
um deswillen zu erörtern suchen, weil doch diese Meinung bey allen nachherigen Geschichtschreibern den vorzüglichsten Beyfall gefunden, sich auch bey diesem Vorzuge bis auf gegenwärtige Zeit erhalten hat, und Jedermann sein Augenmerk hauptsächlich auf diese Meinung zu richten pfleget.

§. V.

Die Gründe, worauf Jovius und seine Nachtreter ihre Meinung bauen, sind folgende:

In den alten Kefernburgischen Siegeln zeige sich ein menschliches Gesicht mit einer aufhabenden Crone; und dieses sey schon ein sicheres Kennzeichen einer königlichen Abstammung.

Auf einem andern Kefernburgischen Siegel stünden auch zwo Lilien, welches das Wapen der Könige in Frankreich sey.

Nach dem Zeugnisse Bernhard Herzogs in seiner Elsaßischen Chronik habe der Fränkische König, Lotharius I. sechs Söhne gehabt, und darunter einen mit Nahmen: Guntharus.

Diesem

Diesem Gunthar sey in Frankreich keine gewisse Herrschaft zugetheilet gewesen, und daher wahrscheinlich, daß er hier in Thüringen entweder mit einem gewissen Striche Landes abgefunden, oder doch wenigstens zum königlichen Statthalter darüber gesetzet worden wäre.

Eben dieser Gunthar, — oder doch einer seiner Nachkommen — habe nun das Schloß Kefernburg erbauet, und dasselbe um deswillen also benennet; weil die Könige von Frankreich schon vorhin ein Schloß in Lotharingen erbauet gehabt und dasselbe Kefermont genennet hätten *).

*) Man giebt nehmlich dem Worte: Kefer, bald die Bedeutung des bekannten Mayen-Insekts, Käfer; bald aber soll es auch so viel, als den Kefer- oder Kieferbaum bedeuten. Auf solche Art wär also die Benennung des Fränkischen Schlosses, Kefermont halb aus der teutschen — und halb aus der alten romanischen oder altfränkischen Sprache zusammen gesezt. Läßt sichs aber wohl denken, daß die Fränkischen Könige dieses ihr Schloß mit einem solchen Zwitter-Worte oder Zwitter-Nahmen beleget haben solten? Andere glauben daher, jenes Fränkische Schloß habe nicht Kefermont, sondern *Chevremont*, d. i. Ziegenberg, geheißen; Welches auch viel wahrscheinlicher ist. Denn *Otto Frisingensis* L. VI. Chron. cap. 19, ingleichen der Autor Chronici Magni Belgici ad an. 972. nennen dasselbe ausdrüklich *Caprimons*, oder *Capraemons*.

Wann demnächst dieses Fränkische Schloß schon vorhin, nehmlich vor Guntharn, mithin noch von einem Merovingischen Könige, erbauet worden seyn soll; So hies-

Und dieser Gunthar sey nun eben der Stammvater der alten Herren Grafen von Kefernburg und von Schwarzburg.

Dieses bestätige ein altes Bild, welches auf dem alten Schlosse, Kefernburg, noch vor dessen gänzlichem Verfalle, sey gefunden und von dort hieher nach Arnstadt gebracht worden, auch noch jetzo in dem hiesigen Archive aufbewahret werde. Denn dieses Bild habe nicht nur die Ueberschrift:

Genealogia Comitum Kevernbergensium;

sondern

hies die Provinz, in welcher es lag, zur Zeit seiner Erbauung, nicht Lotharingen; denn diesen Nahmen bekam Lothringen erst unter den Carolingern vom Lothar *II*, als welchem solches von seinem Vater, Lothar *I*, in der zwischen ihm und seinen Brüdern gemachten Theilung zugesprochen und von den Belgiern Lothars Ryk genennet wurde, woraus eben der nachherige Nahme: Lothringen, entstanden seyn soll.

Ob nun wohl dieses Lotharische Reich damahlen von so weitem Umfange war, daß es Germaniam primam et secundam, ingleichen Belgicam primam und einen Theil von Belgica secunda in sich fassete, folglich als ein Theil des Königreichs, Austrasien, anzusehen war; So lag doch jenes Fränkische Schloß, *Chevremont*, oder Capraemons, eigentlich nahe bey Lüttich, folglich in dem Kirchensprengel des dasigen Bischofs, als von welchem auch dasselbe um das Jahr 980. zerstöret und niedergerissen worden. Die Geschichte dieser Zerstörung findet sich in der Erzählung des *Chronici Magni Belgici* ad an. 972. beym *Schoettgen Comment.* 2. *de Vitæ et Majoribus Sizzonis* §. 3. in *Ejusdem Opusc. minor. Histor. Saxonicam illustrantibus*, pag. 215.

sondern es stelle auch drey Männer dar, mit eben so viel Weibes-Personen, in alter teutsch-französischer Tracht, mit spitzigen Schuhen; Und über den Männern stünden gar die Nahmen:

Guntharus, gentilis, sed baptizatus, — *Sigerus* — und *Sigehardus.*

Und dies sey eben jener *Guntharus* mit seinem Sohne und Enkel.

U. W. D. M.

§. VI.

Wer siehet aber nicht das Schwankende, das Unbindige und Unschlüßige aller dieser Vordersätze von selbst, ohne daß man nöthig hat, sie erst an den logicalen Probierstein zu streichen?

§. VII.

Schon Spangenberg in seinem Adels-Spiegel *) beklaget, „daß es Historien-schreiber gäbe, welche „den großen Herren nur schmeicheln und hofiren wolten, dadurch, daß sie ihr Geschlecht von Trojanern, „Römern, Hunnen und andern fremden Völkern „herzuleiten sich bemühten, auch denselben dadurch aller„erst ein rechtes Ansehen zu machen glaubten, „und dann sich unterwänden, dasjenige, was sie hier„von geträumet oder ihnen wohl selbst eingebildet „hätten, für Wahrheit auszugeben und zu verthei„digen; — — — da es doch nichts, als eitel Fabel„werk wäre rc.

*) Th. I. B. 6. c. 6. S. 54b.

§. VIII.

Ob und wie ferne dieses auf die Vertheidiger der obigen Meinung anwendbar sey, das will ich der Beurtheilung des gelehrten Publicums überlassen, wenn ich zuvor ihre vermeynten Gründe ein wenig näher, doch mit patriotischer Freymüthigkeit, beleuchtet haben werde.

§. IX.

Die Verfechter der obigen Meinung sind selbst so bescheiden, daß sie dasjenige, was sie dabey zum Grunde legen, guten Theils selbsten nur für Muthmaßungen ausgeben. Aus Vordersätzen aber, die blose **Muthmaßungen**, (suspiciones) enthalten, lassen sich noch keine **Wahrscheinlichkeiten** ableiten.

§. X.

Denn, was vorerst die Kefernburgischen Siegel betrift; so sind mir, bey Gelegenheit der obigen Fragen, dreyerley Abrisse oder Copien davon zu Handen gekommen, die denn auch auf der voranliegenden Kupfer-Tafel unter den Buchstaben A. B. C. sehr getreu abgestochen sind. Aller Vermuthung nach sind es eben diejenigen Siegel, welche Jovium verführet und auf die irrige Meinung von der Fränkischen Abkunft verleitet haben. Wenigstens wird man diese Siegel so lange für die Verführer Jovii annehmen müssen, bis andere vorgezeiget werden, auf welchen das menschliche Gesicht, mit der aufhabenden Crone, deutlicher, als auf diesen, ausgedrucket ist.

§. XI.

§. XI.

Bey den Siegeln A und B ereignen sich aber zuförderst zweyerley Bedenklichkeiten. Die erste ist, daß die in dem Schilde zum Haupt-Wapen sich darstellende Figur mehr einem Leoparden, als dem Kefernburgischen gelben Löwen, gleichet. Die andere: daß in der Legende oder Umschrift des Siegels B, als welches ein Siegel Graf Günthers des jüngeren ist, besonders in dem Worte: *Keverenberg*, der viermahl vorkommende Buchstab, E, zweymahl verschiedentlich gebildet ist.

Hält man mit dieser Abbildung des Siegels B dasjenige Siegel zusammen, welches Struve dem dritten Theile seines Neu-eröfneten historisch-politischen Archivs unter der Zahl (3) hat vorstechen lassen, und welches dem nehmlichen Grafen, Günthern dem Jüngern, zugehörte; so wird man im lezteren nichts von diesen beyden Mängeln gewahr, sondern im Schild ist ein förmlicher Löwe, und das nach den damahligen Mönchs-Schreib-Zügen gebildete E ist sich in der Umschrift durchgehends gleich.

Fast scheinet also das Transsumt sub B von einer mißrathenen Copie — die Copie beym Struve hingegen von einem Original genommen zu seyn. Nur Schade, daß Struve weder den Ort der Aufbewahrung angezeiget, noch auch sonst einige Erläuterung darüber gegeben hat.

§. XII.

Demnächst fragt sich: Was sollen die auf den beyden Siegeln A. B. über dem Schilde stehenden drey Figuren bedeuten? — Und welches ist nun diejenige Figur, welche Jovius für ein menschliches Gesicht mit einer aufhabenden Crone angesehen hat?

Betrachtet man in diesen Siegeln A. B. die unmittelbar über dem Schilde ersichtliche Figur mit den drey Oefnungen, welche Augen und Mund anzuzeigen scheinen, und verbindet damit das zackige Wapen-Zeichen, welches queer über jene Figur verbreitet ist; So gewinnet es das Ansehen, als habe Jovius diese beyden Figuren für das menschliche Gesicht mit der aufhabenden Crone angenommen, worinne er aber sehr geirret hätte. Denn — der Unförmlichkeit des vermeinten Gesichts vorjeßo nicht zu gedenken — Wer hat noch irgend auf einem Wapen oder Siegel eine Crone gesehen, deren pinnae sive radii coronales (Cronenspitzen) unterwärts stünden, wie doch hier auf jenen beyden Siegeln A. und B. einem Jeden in die Augen leuchtet? Mit weit besserem Grunde lässet sich diese leztere Figur entweder für einen Turnier-Kragen, oder, noch passender, für den Kefernburg-Schwarzburgischen Roßkamm oder Rechen ansehen, dessen Zinken zwar freylich nicht allzu zierlich zugespitzet sind, aber auch von der damahligen Barbarey der Künste nicht zierlicher zu erwarten waren.

§. XIII.

In Christian Schlegels *Schediasmate de Nummis Salfeldensibus, Arnstadiensibus et Ienensibus, Dresdae 1697.* findet sich, auf der dortigen ersten Kupfertafel, unter der Zahl: 38, ein kleines Kefernburgisches Siegel mit der Umschrift:

†. Sigillū Comitis Gunteri de Kevernberc.

Den Abstich davon zeiget ebenfalls die der gegenwärtigen Abhandlung vorgedrukte Kupfertafel unter dem Buchstab D. In Gegenhalt dieses kleinen Siegels — welches einen Blumen-Asch, und, nach Schlegels eigener Erklärung (pl. A. 4^b oder pag. 8.) ein darinne stehendes Gewächs oder Bäumgen mit drey Aestgen oder Zweigen darstellet, an deren jedem drey Eicheln oder Blätter hangen — müste man nun freylich das auf den beyden grösseren Kefernburgischen Siegeln A. und B. unmittelbar über dem Schilde ersichtliche Wapen-Zeichen ebenfalls für einen Blumen-Asch, oder für ein Garten-Kübel, und den aus demselben in die Höhe ragenden Busch für einen Baum ansprechen, als welches auch, so viel wenigstens den Baum betrift, diejenigen beyden Schwarzburgischen und Kefernburgischen Siegel zu bekräftigen und zu rechtfertigen scheinen, deren jenes in

Weckens Beschreibung der Stadt Dreßden S. 156.

unter einer Urkunde vom Jahr 1249 zu finden, dieses aber in

Struvs historisch-politischen Archive, Th. 3. auf der voran liegenden Kupfertafel n. 2.

abge-

abgebildet ist. Denn auf dem ersteren scheinet der Baum besonders dadurch desto kenntlicher zu werden; weil an demselben so gar zehen Früchte hangen; und auf dem lezteren Siegel, beym Struv, zeiget sich das nehmliche Baümgen mit seinen drey Zweigen und Neun Blättern just so, wie es auf dem kleinen Siegel D. gestaltet ist.

Nimt man aber andere, noch unverdrukte Siegel zur Hand; So wird man auch andere Gedanken zu fassen veranlaßet und bey nahe genöthiget, die auf den beyden Siegeln A. B. unmittelbar über dem Schilde stehende Figur für einen Helm, folglich auch die Figur des kleineren Siegels D. für einen **gestürzten**, oder umgekehrten Helm zu halten, in welchen, nach damahliger Willkühr, bald ein Zweig, bald ein Pfauenschweif und dergleichen zum Helm-Kleinode eingestekt wurde.

Heineccius de Sigillis. inter galear. formas n. 2. Dies beweisen z. B. die augenscheinlich **gestürzten** Helme auf den Kefernburgischen und Schwarzburgischen Siegeln

a) bey **Struven** a. a. O. n. 2.

b) bey **Wecken** a. a. O.

c) auf demjenigen Schwarzburgischen Siegel, aus dem eilften und zwölften Jahrhundert, welches

Imman. Weber in *Examine Artis Heraldicae,* Append. II. §. 2. pag. 160. (Edit. tertiae 1713)

vermuthlich nach einem im Sondershäuser Ar-

chive

chive *) vorgefundenen Originale, hat in Kupfer stechen lassen, mit der Umschrift:

†. Sigillū: Comitis Guntheri de Swarzburgh.

fürnehmlich aber

d) die mannigfaltigen Kefernburgischen Siegel, welche in dem Fürstl. Schwarzburgischen Archive alhier zu Arnstadt noch an den Originalien hangen, und darunter insonderheit

e) diejenigen, auf welchen die alten Herren Grafen von Kefernburg zu Pferde sitzen, und mit vollem Harnisch abgebildet sind.

Denn auf allen den Siegeln sub a. b. c. d. ist nicht nur der gestürzte Helm — sondern auf den Siegeln b. c. d. ingleichen bey Struven, a. a. O. auf den dortigen drey übrigen Siegeln n. 1. 3. 4. auch der in diesen gestürzten Helmen stehende zusammen gebundene Pfauenschweif überaus sichtbar. Und auf den Siegeln sub e) tragen die reutenden und geharnischten Herren Grafen diesen zusammen gebundenen Pfauenschweif sehr kenntlich auf dem aufhabenden Helme. **)

§. XIV.

*) Denn **Weber** war zu Sondershausen, vom Jahr 1684 bis 1698, anfangs Instrukteur des damahligen jungen Herrn Grafen, nachherigen Gelehrten Herrn Fürsten Günthers, sodann daselbst Sekretarius und Archivarius, endlich aber zu Gießen ordentlicher Lehrer der Rechte und Procancellarius, woselbst er auch 1726 verstarb. Das angeführte Buch aber schrieb er noch zu Sondershausen, eben zum Nutzen seines damahligen erlauchten Herrn Eleven.

) Wenn auch schon auf dem Siegel bey **Wecken an dem ver-

§. XIV.

Dabey ist nun besonders noch dieses zu bemerken, daß auch der Kefernburg-Schwarzburgische Roßkamm auf allen den Siegeln sub. b. c. d. e. nicht nur sehr deutlich zu sehen, sondern auch, welches insonderheit zu berühren, just auf eben das Plätzgen und auf eben die Weise gestellet ist, wo und wie das oben im XII. §. erwähnte zackige Wapenzeichen auf den beyden großen Kefernburgischen Siegeln A. und B. stehet. Selbst auf den Siegeln der reutenden Herren Grafen ist dieser Roßkamm oben an dem aus dem Helm in die Höhe ragenden zusammen gebundenen Pfauenschweife auf gleiche Weise angeheftet.

Offenbar ist es also, daß auf den beyden Siegeln A. B. weder die unmittelbar über dem Schilde stehende Figur für einen Blumenasch oder für ein Garten-Kübel, noch auch das oben darüber verbreitete zackige Wapen-Zeichen für einen Turnier-Kragen anzusehen, sondern vielmehr jene Figur für einen Helm, diese hingegen für den Kefernburg-Schwarzburgischen Roßkamm unstreitig zu halten, keinesweges aber aus diesen beyden Figu-

vermeinten Baume zehen Früchte hangen sollen; So scheinet doch Weck zu diesen Früchten nur durch ein verdruktes Original verleitet worden zu seyn und die so genannten Pfauen-Spiegel oder Pfauen-Schilder nur als Früchte angesehen zu haben, was sie doch auch um deswillen nicht sind, noch seyn können; weil an dem eingebildeten Baume keine Blätter hangen, sondern, statt deren, allenthalben nur zarte Feder-Fasern als Ueberbleibsel des verwischeten Pfauen-Schweifes, hervorblicken.

Figuren ein menschliches Gesicht mit einer aufhabenden Crone zu erzwingen sey.

§. XV.

Es vermuthen daher einige unserer gelehrten Schwarzburger: durch das grössere Siegel sub A. sey Jovius zwar auf die fränkischen Lilien — hingegen auf den Gedanken von der Crone nur durch das kleinere Siegel sub C. verleitet worden, als auf welchem sich zween menschliche Köpfe oder Gesichte, beyderley Geschlechts, darstellen, mit der Unterschrift:

†. S. Gunderi Comitis de Kevernb.

Allein, erstlich will doch Jovius ein solches Kefernburgisches Siegel gesehen haben, auf welchen sich nur ein menschliches Gesicht gezeiget hätte, nicht zwey. Demnächst stehet auch auf diesem kleineren Siegel die Crone nicht auf dem männlichen Kopfe, sondern nur auf dem Haupte der Dame.

Ein auswärtiger gelehrter Freund und werther Gönner theilet mir immittelst von diesem nehmlichen zweyköpfigen Siegel ein Transsumt von einer Copie mit, deren Original er an einer Kefernburgischen Urkunde von 1379 gesehen hätte, welches aber sehr verdrukt gewesen wäre, und glaubet, hier auf dieser Copie vorne auf dem Kopfe des Mannes eine becherförmige Erhöhung wahrzunehmen, vermuthet also, Jovius mögte wohl diese Erhöhung für eine Crone angesehen haben. Ich kan aber diese Erhöhung auf dem mitgetheilten Transsumt

sumit nicht, wenigstens nicht deutlich genug, finden, vermuthe vielmehr, daß an dieser Stelle allenfalls nur das Wachs ein wenig geflossen gewesen sey; wie denn auch auf der Copie sub C. welche mir bey Gelegenheit der obigen Fragen §. I. von hoher Hand mitgetheilet worden, dergleichen Erhöhung nicht zu sehen ist.

Ich habe mir deswegen Mühe gegeben, in dem hiesigen Archiv ein Original von diesem Siegel anzutreffen. Aber umsonst. Von dem nehmlichen Jahre 1379 fande sich zwar eine kleine auf Pergamen geschriebene Urkunde; aber ohne Siegel. Ich vermag also hierinne nichts zu entscheiden. Wiewohl auch diese Entscheidung zu der gegenwärtigen Erörterung nichts beytragen würde.

§. XVI.

Denn, gesezt auch, die Kefernburgischen Siegel enthielten allesamt ein wirkliches menschliches Gesicht, mit einer aufhabenden wirklichen Crone; was soll diese Crone beweisen? — Die Abstammung von den alten Fränkischen Königen Merovingischen Geschlechts? — Nichtsweniger! Denn diese Könige trugen selbst noch keine Cronen.

Chifletius in Anastasi Regis Childerici cap. 9. pag. 134.

Spener Op. Herald. Part. Gen. c. VI. §. 14. pag. 311.

Dahingegen derjenige tugendliche Ritter, welchen der Fränkische König, **Dieterich**, im achten Jahrhundert,

dert, dem Volke der Thüringer, auf ihr Begehren, zum Schutz und Schirm sandte, ebenfalls eine güldene Crone auf seinem Schilde führte, und dennoch nicht von königlichem Geblüte, sondern ein Graf von Staufen war.

Wigand Gerstenberger, sonst **Boddenbender** genannt, in seiner Thüringischen und Heßischen Chronik beym Ayrmann *in Sylloge Anecdot.* S. 114.

Wie denn auch die Grafen von Daun, die doch erst im vorigen Jahrhundert vom Käyser Ferdinand III. in den Grafenstand erhoben worden, ingleichen die Städte, Amsterdam und Danzig, gleicher maaßen Cronen in ihren Wapen führen.

§. XVII.

Selbst die zwo Lilien, welche auf dem einen Kefernburgischen Siegel A. zu beyden Seiten stehen, werden zum Beweise eines Fränkischen Ursprunges wenig oder gar nichts beytragen. Ich will jetzo nicht der Meinung derjenigen beytreten, welche diese beyden Wapenzeichen nicht einmahl als Lilien, sondern als Spiese, Hellebarden oder andere Kriegeszeichen betrachtet wißen wollen. In meinen Augen mögen sie als Lilien paßiren. Allein hier entstehet vor allen Dingen die wichtige Vorfrage:

Haben denn auch die beyden ersten Geschlechte der Fränkischen Könige, ich meine: das Merovingische und Carolingische, — aus deren ersteren

Lotharius I. eben entsproßen ist — haben denn, sage ich; diese beyden ersten königlichen Geschlechte die Lilien auch schon wirklich in ihren Wapen geführet?

§. XVIII.

Diese Frage wird — selbst in Frankreich — von den gelehrtesten Männern verneinet. Fauchet leugnet schlechterdings, daß die Lilien vor den Zeiten Pipins üblich gewesen. Und P. Gaßendus in dem Leben Peirescii hält daher die Monumente, welche dem Clodowig und Chilperich zu Ehren mit Lilien errichtet worden, eben deswegen für unächt. David Blondell aber und Mabillon behaupten, die Lilien wären nicht einmahl vor der Regierung Ludwigs VII, aus dem Capetingischen Hause gebräuchlich gewesen. Und Andr. du Chesne in seinem Briefe an Chiffletium, so wie dieser Chiffletius selbst, glauben gar, sie wären erst bey deßen Nachfolger, Philipp II, welcher vom Jahr 1180 bis 1223 regierte, Mode worden. Zu geschweigen, daß Fauchet gar der Meinung ist, die jetzigen Französischen Lilien wären ursprünglich gar keine Lilien gewesen, sondern Bienen welche nur nach und nach in Lilien verwandelt worden wären.

§. XIX.

Und hier mögte ich wohl die Frage aufwerfen: Warum stehen denn auf dem Kefernburgischen Siegel nur zwo Lilien, da doch deren in dem Französischen Wapen drey sind? *)

§. XX.

*) Struve im historisch-politischen Archiv Theil. 3. hat

§. XX.

Ueberhaupt dünket mir das von den Lilien hergenommene Argument unter allen das unwichtigste zu seyn. Denn, wie viele — wie unzählig viele ansehnliche Familien giebt es nicht in ganz Europa, fast in allen Reichen, welche allerseits Lilien in ihren Wapen führen, ohne von den Fränkischen Königen abzustammen. Von allen will ich hier nur einige wenige nahmhaft machen:

In Teutschland führen zwo Lilien

die Grafen von Fugger, und

hat auf der voranliegenden Kupfer-Tafel, unter den dortigen vier Kefernburgischen Siegeln, n. I. eines von Günthern, dem Aeltern, beygefüget, auf deßen beyden Seiten sich zwar ebenfalls zwo Lilien, doch unter diesen Lilien auch noch zween sechsstrahlige Sterne zeigen.

In dem Fürstl. Archive hier zu Arnstadt findet sich ein Kefernburgisches Siegel, welches nur Eine Lilie, zur rechten, zur linken hingegen den halben Mond führet.

In Weckens Beschreibung der Stadt Dreßden komt ebenfalls ein dergleichen Siegel aus dem XIII. Sec. vor, auf welchem gar keine Lilie, sondern nur zween sechsstrahlige Sterne zu sehen sind.

Und wie viel sind der Kefernburgischen Siegel im hiesigen Archiv, die weder Lilie, noch Mond, noch Sterne, zu Wapen-Begleitern haben?

Es scheinen also diese Figuren nur willkührlich, vielleicht nur als Zierrathen, vielleicht gar nur zur Ausfüllung des leeren Raumes, beygefüget zu seyn; wie solches auch *Heineccius* de Sigillis, p. 164. *Schlegel* in apotelesm. de Nummis Abbatum Hersfeld. p. 40 41, 53. und noch neuerlich, Herr Phil. Wilh. Gerken in seinen Anmerkungen über die Siegel Th. I. S. 125. behauptet haben.

die Grafen von Daun ebenfalls;

ohnerachtet doch beyde Häuser kaum im vorigen Jahrhundert, jenes von Ferdinand II. und dieses von Ferdinand III, allererst in den Grafenstand erhoben worden, die Fuggerischen Voreltern auch vor kaum 300 Jahren noch blose bürgerliche Kaufleute gewesen sind.

In Italien haben die mehresten erlauchten Geschlechte Lilien in ihren Wapen, besonders

die Herzoge von Modena, aus dem Hause Este,

die Herzoge von Parma und Placenz, aus dem Hause Farnese.

die Herzoge von Bracciano,

das Haus Pamphili, — ingleichen

die Florentinischen Grafen von Zanis, rc.

In Frankreich:

die kleinen Herzoge von Tremes, von Arpajon, von Pont de Vaux, von Vitry, von Montausier;

In Spanien:

die noch mindermächtigeren Herzoge von Albuquerqve, von Medinaceli, aus der Familie de la Cerda, rc.

Nicht zu gedenken, daß in Teutschland auch sehr viele vom niederen Adel, ja so gar Patrizier und Städte, sich der Lilien in ihren Wapen bedienen, die man leicht zu Hunderten zählen könte.

Viele von jenen illustren Häusern haben aber die Lilien

lien von den Französischen Königen als ein Gnadenzeichen (gratiae donum) in ihre Wapen auf eben die Art und Weise bekommen, wie etwa die Herzoge von **Modena**, von **Bracciano**, und einige ansehnliche Fürsten des teutschen Reichs, selbst auch unser Durchlauchtigstes Fürstenhaus, **Schwarzburg**, von den Römischen Kaysern mit dem **doppelten Adler**, als dem unstreitigen Kayserlichen Wapenzeichen, begnadiget worden sind. So wenig aber alle diese erlauchten Häuser aus dem doppelten Adler eine Abstammung von Römischen Kaysern zu folgern sich jemahl beygehen laßen werden; Eben so wenig läßet sich aus den Kefernburgischen zwo Lilien ein frankischer Ursprung auch nur wahrscheinlich machen, geschweige denn mit Gewißheit behaupten.

II. Abschnitt.

Die erdichtete Abstammung von Clotars I. ältesten Prinzen, Guntharn, insonderheit.

§. XXI.

Am allerwenigsten kan aus diesem Wapenzeichen eine Abstammung von Lothario I. und deßen ältesten Prinzen, Gunthar, standhaft behauptet werden. Hier muß ich aber zuförderst dreyerley erinnern:

Das erste ist, daß unter diesem Lothario I. nicht etwa derjenige Lotharius I., der ein Enkel Carls des Großen war, und bekannter maaßen nur drey Söhne hatte, sondern vielmehr Clotarius I. aus dem Merovingischen Stamme, wie schon gedacht, zu verstehen sey, auch wirklich verstanden werde.

Zweytens: Daß der oben bey den gegenseitigen Gründen angeführte Bernhard Herzog in seiner Elsaßischen Chronik, die ich so eben vor mir habe, kein Wort davon sage, daß Clotarius I. sechs Söhne, und darunter einen mit Nahmen, Guntharus, gehabt hätte. Er nennet vielmehr S. 130. nur die bekannten vier Söhne dieses Clotars, und darunter keinen Guntharum.

Drittens überlasse ich dem Urtheile der Welt, ob nicht die alten Herren Grafen von Kefernburg dadurch viel zu wenig geehret seyn würden, wenn man ihren

ren Ursprung aus der so lasterhaften Familie der ungeschlachten und wilden Merovingischen Könige ableiten wolte, besonders wenn ihnen von Jovio und seinen Anhängern ein Stamm-Vater in der Person Clotars I. zugeschrieben werden könte, deßen ganzes Leben und funfzigjährige Regierung nichts, als ein an einander hangendes Gewebe von Ehebruch, Blutschande, Mordthaten, Meineyden und andern Lastern gewesen ist,

Allgem. Welthist. Th. XXXV. Geschichte von Frankreich B. 2. S. 49.

dessen Vater auch seine Regierung durch nicht mindere Schandthaten, durch Grausamkeit, Treulosigkeit, Falschheit, Meuchelmord, Rauberey und andere barbarische Gewaltthätigkeiten beflecket hatte.

Schmidts Gesch. der Teutschen Th. 1. B. 2. C. 1. S. 210 f.

Vielleicht widerfähret jenen Herren Grafen weit mehr Ehre, wenn ich beweise, daß keiner dieser unrühmlichen Könige ihr Stammvater gewesen sey, noch gewesen seyn könne.

§. XXII.

Um aber diesen Irrthum unserer Schwarzburgischen Geschichtschreiber — oder vielmehr Conjecturanten — aus dem Grunde zu heben, und denselben aus der vaterländischen Geschichte doch endlich einmahl gänzlich zu verbannen; muß ich hier etwas umständlicher seyn.

Nur thut es mir wehe, daß ich, unter so vielen würdigen Männern, selbst auch meinem Grosvater widersprechen, und diesen um die Arnstädtische Schule so verdienten Mann einiger Unwissenheit in der Fränkischen Geschichte mit beschuldigen muß. Sed magis amica veritas.

§. XXIII.

Es ist wahr, Clotarius I. hat weniger nicht, als Sechs Gemahlinnen gehabt, nehmlich:

1.) Inegunden, bey deren Leben er
2.) auch mit ihrer Schwester, der Aregunde, sich vermählte;
3.) Guntheugam, oder Gundjucam, seines älteren Bruders, Clodomers, Wittib,
4.) Chunsenen,
5.) Radegunden, und
6.) Walraden, seines Bruders-Enkels *) Wittib.

§. XXIV.

Mit diesen Sechs Gemahlinnen zeugte er — nicht Sechs — sondern gar Sieben Söhne, und eine Tochter.

Unter den Söhnen aber befande sich der bösartige und unglückliche Chramnus, welchen er mit der vierten Gemahlin, Chunsene, gezeuget hatte. Dieser Chramnus hatte gegen seinen Vater zweymahligen Aufruhr

*) Allgem. Welthist. a. a. O. S. 47.

Aufruhr erreget. Das erste mahl verziehe ihm der Vater. Als er aber die Waffen zum zweyten mahle wider den Vater ergriff; lies dieser den ungerathenen Sohn mit Weib und Kindern in eine mit Stroh bedekte Hütte einsperren und in dieser Hütte die ganze Familie jämmerlich zu Asche verbrennen. Nach diesem erschrecklichen Beyspiele väterlicher Rache lebte Clotar nur noch ein einiges Jahr. Denn er starb anno 562, im 51sten Jahr seiner Regierung, welches das 64ste seines Lebens war.

§. XXV.

Ausser diesem Chramnus hat also Clotar nur Sechs Söhne gehabt, und zwar von der ersten Gemahlin:

1) *Guntharum*. 2) Childericum. 3) Charibertum. 4) Gunthramum. 5) Siegebertum, und von der zwoten Gemahlin: 6) den einzigen Chilpericum.

§. XXVI.

Guntharus war also der Erstgebohrne. Dieser aber und sein nächstfolgender Bruder, Childerich, starben beyderseits noch vor dem Vater.

Gregorii Turonens. Hist. Francorum L. 4. c. 3. in *Andr. du Chesne Historiae Franc. Scriptoribus coaetaneis* pag. 308.

Allgem. Welthistorie a. a. O. S. 49. *juncta Tabula genealog*. S. 161.

§. XXVII.

Clotarius I. **hinterlies** demnach nur Vier Söhne, nehmlich: Chariberten, Gunthramen, Siegeberten und Chilperichen.

Von Guntharn aber waren keine Leibes-Erben vorhanden. Denn daß dieser Gunthar, als der angebliche Stifter des Kefernburgischen Stammes, Kinder, — wäre es auch nur ein einziger Sohn gewesen, — gezeuget habe; das ist ein Satz, welchen zu beweisen nur den bejahenden Vertheidigern des Fränkischen Ursprunges hauptsächlich obgelegen hätte.

An diesen Beweis aber denken sie mit keinem Worte *). Und eine Verneinung zu beweisen, wäre wohl Niemand schuldig. Indessen kan doch auch diese leicht erwiesen werden.

§. XXVIII.

Denn 1) thut Gregorius von Tours, der berühmteste und ausführlichste fränkische Geschichtschreiber jener Zeit, in seiner *Historia Francorum*, von einer Nach-

*) Jovius hat seinen Beweis einig und allein aus der Heraldik zu führen gesuchet. Wenn aber die genealogische Frage entsteht: Ob denn ein Prinz, der dieses oder jenes Warenzeichen geführet hat — oder, wie hier, nur geführet haben soll — ob, sage ich, ein solcher Prinz auch Kinder gezeuget und Nachkommenschaft hinterlassen habe? — Kann denn auch dieses aus der Heraldik beantwortet und bewiesen werden? Oder, kan wohl die Heraldik zu einer solchen genealogischen Antwort und Bescheinigung auch nur das allermindeste beytragen?

Nachkommenschaft des Gunthars nicht die mindeste Meldung. Und dieser Gregorius war gleichwohl vom Clotar I. und besonders von den Familien seiner Söhne, der unverwerflichste Augen-Zeuge. Denn er war im Jahr 544 gebohren, und starb den 17 November 595. Er war also ein Mann, der nicht nur mit Clotar und seinen Söhnen zu gleicher Zeit lebte und Erzbischof zu Tours war, sondern auch ein Mann, der von den Clotarischen Söhnen, in ihren Staats- und Familien-Angelegenheiten, selbst sehr oft gebraucht wurde.

Allgem. Welthist. a. a. O. S. 76. und 98.

ein Mann also, dem nicht nur die grösten Geheimnisse dieses königlich-fränkischen Hofes nicht unbekannt waren, sondern der auch in den X Büchern seiner Historie die besondersten Umstände davon so getreu und aufrichtig erzählet, daß er sogar Gundowalden, den unehelichen oder natürlichen Sohn Clotars I. nicht unbemerket läßet.

L. 6. cap. 24. pag. 363.

Solte nun wohl dieser so genaue Geschichtschreiber einen rechtmäßigen Sohn des erstgebohrnen königlichen Prinzen, Gunthari, wenn einer vorhanden gewesen wäre, vergessen haben?

2.) Kommt von Guntharn in der ganzen Fränkischen Geschichte weiter nichts als dieses vor: Er habe im Jahr 533, auf Befehl seines Vaters, eine Armee wider die Ost-Gothen ins Feld führen müßen, sey aber

mit

mit derselben nicht weiter, als bis nach Rodez, gekommen, ohne daß die Ursache seines Rükzuges gemeldet wird.

Gregor. Turon. l. c. L. 3. c. 21. pag. 302.
Allgem. Welthist. a. a. O. S. 39.

3.) Wird ihm von keinem einigen Genealogisten ein Kind, weder männlichen noch weiblichen Geschlechts, zugeeignet.

S. die genealogische Tabelle in der allgem. Welthist. a. a. O. S. 161.

Man hat vielmehr Guntharum selbsten, eben um deswillen, weil er keine Kinder, wenigstens keinen Sohn, gezeuget, in den alten Stammtafeln des Merovingischen Geschlechts ganz weggelassen.

Vid. Tabula geneal. Francor. Regum Merovingorum in *Andr. du Chesne* Scriptor. Histor. Franc. coaet. — post praefat.

ingl.

Hübners geneal. Tabellen 48. 49.

Und eben diesen Haupt-Umstand, daß nehmlich von Guntharn keine männliche Nachkommenschaft vorhanden gewesen, beweiset endlich auch

4.) die nachherige Thatsache selbst, da nach dem Tode Clotars I. das fränkische Reich getheilet wurde. Denn, hätte Guntharus auch nur einen einigen Sohn hinterlassen; So hätte ja das damahls noch theilbare fränkische Reich zwischen diesem Guntharischen Sohne und seinen oben genannten vier Oheimen nothwendig in fünf

fünf Theile vertheilet werden und dem Guntharischen Sohne ein desto beträchtlicherer Antheil davon zufallen müßen; weil er nicht nur der **Sohn des Erstgebohrnen** gewesen wäre, sondern weil auch Clotarius I. während seiner langen Regierung, die Gränzen des fränkischen Reiches ungemein erweitert, und dasselbe jenseit des Rheins mit dem Königreiche **Burgund** und der **Provence**, diesseits aber mit **Süd-Thüringen** — (zwischen welchem und Nord-Thüringen die Unstrut (Onestrude) damahlen die Gränze war) — gar ansehnlich vermehret hatte. Denn alle diese Länder sind erst nach Clodovái I. Tode von den Franken erobert worden.

§. XXIX.

Allein, das ganze fränkische Reich, so wie es Clotar I. unter seiner funfzigjährigen Regierung nach und nach zusammen gebracht hatte, wurde nach seinem Tode nur unter seine oberwähnte **Vier Söhne**, mithin auch nur in **Vier Theile** vertheilet,

Gregor. Turon. l. c. L. 4. c. 22. pag. 315.
Schmidts Gesch. der Teutsch. Th. 1. B. 2. c. 3. S. 232.

dergestalt, daß

1.) **Charibert**, der nunmehrige älteste, das Königreich Paris bekam, worzu vom Königreiche Orleans noch Touraine — von Austrasien aber Albigeois — und dann Marseille geschlagen wurde.

2.) Gun-

2.) Gunthram erhielt das Königreich Orleans und Burgund, welches leztere ein Stück von Provence begriff, und was wir heut zu Tage das Delphinat, Savoyen und Franche-Comté nennen, ferner fast das ganze Herzogthum Burgund, Nivernois und ein Stück von Champagne, endlich auch das Sensische Gebiete, (Senonois)

3.) Chilperich muste mit Soißons und Dornick zufrieden seyn.

4.) Siegebert aber bekam Austrasien, oder das Metzische Reich und wurde zugleich Herr von Teutschland, so weit es damahl entweder durch die fränkischen Waffen bezwungen oder Tribut zu erlegen genöthiget worden war.

Allgem. Welthist. a. a. O. B. 3. S. 50.

§. XXX.

Diese Reichs-Vertheilung ist demnach der offenbareste Beweis, daß Guntharus keine Nachkommenschaft, wenigstens keinen Sohn, hinterlaßen habe; Oder man nenne ihn! und zeige sein Daseyn.

§. XXXI.

Das Kefernburgische Bild, auf welchem ein Guntharus mit seinem Sohne, Sigero, und Enkel, *Sigehardo*, abgemahlet stehet, beweiset weniger, als gar nichts.

Denn

Denn es wird schlechterdings geleugnet, daß der auf diesem Bilde stehende Guntharus derjenige Guntharus sey, der ein Sohn Clotars I. und Enkel Clodwigs I. war. Denn, wie hätte von einem solchen Enkel Clodwigs I. auf dem Bilde noch gesaget werden können:

Gentilis, sed *baptizatus?*

da bereits sein Grosvater, Clodwig, schon im Jahr Christi 496 aus dem Heydenthum zum Christenthum bekehret, und schon im funfzehenden Jahr seiner Regierung von Remigio, Bischofe zu Rheims, getauft worden war?

Eitel irrige Vordersätze! wovon unten §. LII — LIX. ein mehreres.

§. XXXII.

Desto grundloser ist also endlich auch diese Vermuthung:

> Weil dem Gunthar, Clotars I. Sohne, in Frankreich keine gewisse Herrschaft zugetheilet gewesen wäre; So sey es wahrscheinlich, daß er hier in Thüringen mit einem gewissen Striche Landes abgefunden, oder aber zum Statthalter darüber gesetzet worden wäre. ꝛc.

§. XXXIII.

Wie konte denn in Frankreich einem Todten etwas zugetheilet werden? — Oder, wie war es nur möglich, daß Guntharus, oder auch ein Sohn von

ihm

ihm — der doch ein Unding ist — mit einem Striche von Thüringen hätte abgefunden werden können; da schon Siegebertus, des verstorbenen Gunthars Bruder, in der brüderlichen Theilung, wie bereits oben, (§. XXIX. n. 4.) erwiesen ist, ausser dem Königreiche Austrasien, auch noch Teutschland, soviel nehmlich die Franken darinne besaßen, zu seinem vierten Antheile bekommen, folglich auch Thüringen schon eigenthümlich inne hatte?

Noch weniger aber läßet sich denken, daß Guntharus, der erstgebohrne Prinz Clotars I., oder auch ein Sohn dieses Erstgebohrnen, — als welchem doch von dem so ansehnlich vermehrten ganzen Fränkischen Reiche, wie schon erwähnet, der größeste Theil zu seinem völligen Eigenthume gebühret hätte, — auf diesen seinen unwiderstreitlichen Erb-Antheil gänzlichen Verzicht gethan, und dargegen mit einer bloßen Statthalterschaft — nur über einen so kleinen Strich von Thüringen, der kaum der sechzehente Theil seiner ordentlichen Erb- und Landesportion gewesen wäre, — sich begnüget haben solte. Die ganze Fränkische Geschichte schweiget von einer solchen Abfindung, und noch weniger thut ein gleichzeitiger Schriftsteller von der Statthalterschaft die geringste Meldung.

§. XXXIV.

§. XXXIV.

Wider alle diese Inductions-Beweise wird nun hoffentlich wohl nichts einzuwenden, eben dadurch aber auch nunmehro zur Gnüge erwiesen seyn:

Daß **Guntharus**, der älteste Prinz Clotars I. **wirklich keine männliche Nachkommenschaft gehabt habe**, folglich auch der Stammvater der alten Herren Grafen von Kefernburg und von Schwarzburg unmöglich gewesen seyn könne.

§. XXXV.

Dadurch sinket nun freylich das von Jovio, seiner Einbildung nach, zwar prächtig genug aufgeführte, aber auf lauter morschen Stützen ruhende Gebäude der — im Spiegel der Wahrheit betrachtet — an sich nicht allzu rühmlichen — **Clotarischen Abkunft** mit einmahl darnieder.

III. Abschnitt.

Die vorgegebene Abstammung von Clodomers zweeten Sohne, Guntharn.

§. XXXVI.

Nun aber habe ich auch mit einem neueren Schriftsteller annoch zu kämpfen. Dieser ist der Herr von Falkenstein in seinen *Analectis Thuringo-Nordgaviensibus* Nachlese 8. S. 145 ff. Dieser Autor räumet zwar ein und ist mit mir darinne einig:

> Daß Guntharus, Clotars I. ältester Prinz, der Stammvater der alten Herren Grafen von Kefernburg nicht gewesen seyn könne;

ob er gleich darzu nur die alleinige Ursach anzugeben weis:

> Weil er vor seinem Vater verstorben wäre;

die doch alleine bey weiten nicht hinreichet, so lange nicht auch zugleich bewiesen ist,

> Daß dieser Guntharus keine Kinder, wenigstens keine Söhne gezeuget und hinterlassen habe;

welcher Beweis aber nunmehro (§. XXVII — XXXIV.) hoffentlich zur Gnüge geführet und vollendet seyn wird.

§. XXXVII.

§. XXXVII.

Allein, eben dieser Herr von Falkenstein suchet gleichwohl die Abstammung der Kefernburgischen Herren Grafen nichts desto minder von jenen alten fränkischen Königen auf eine andere Art zu erzwingen; indem er ihnen

a. a. O. S. 146 ff.

einen Stammvater, zwar ebenfalls in einem Gunthar, aber in einer ganz andern Person, giebt, nehmlich in der Person desjenigen Gunthars, der ein Sohn Clodomers, Königs von Orleans, mithin Clotars I. Bruders-Sohn war. (Siehe unten die Geschlechts-Tafel.)

Geschlechts-Tafel,

so weit sie zur Erläuterung dieses und der folgenden §§. nöthig ist:

Clodwig I. †. 511.
Gem. Clotildis.

Theodoricus, oder Dieterich †. 534.	Clodomer K. von Orleans †. 524. Gemahlin Guntheuga.	Childebert †. 558.	Clotar I. hatte 6 Gemahlinnen, u. zeugte 7 Söhne. S. §. XXIII. XXIV. et XXV.

Söhne des Clodomer:

Thibald.	**Gunthar.**	Clodoald.

§. XXXVIII.

Dieses Falkensteinische Vorgeben aber ist eben so unrichtig, oder vielmehr noch unrichtiger, als oben die Meinung Jovii war. Wir wollen inzwischen seine vermeinten Gründe doch hören, wenn es anders Gründe zu nennen sind. Sie lauten also:

Clodomer, einer von den ältern Brüdern Clotars I. habe drey Söhne gehabt, darunter der mittlere, wie schon gedacht, Gunthar geheißen.
Falkenst. Analecta &c. l. c. S. 146.

Weil nun der Clotarische Gunthar der Stammvater nicht seyn könne; So müße es nothwendig der Clodomersche Gunthar seyn.
Analecta l. c. S. 148.
(Welcher Schluß! Und warum?)

Denn, nachdem Clodomer in dem Treffen mit den Burgundern im Jahr 524 erschlagen worden wäre; So habe Clotar I. nicht nur dieses seines erschlagenen Bruders Wittib, die Guntheugam, geheyrathet, (S. oben §. XXIII. n. 3.) sondern auch ihre drey Prinzen zu sich genommen.
Anal. l. c. S. 149.

Nun habe er zwar zwischen diesen seinen drey Stiefsöhnen und seinen eigenen Kindern keine Einkindschaft errichtet; jedoch sey zu vermuthen, er werde für ihre Versorgung bedacht gewesen seyn.
Anal. l. c. S. 150.

Weil

Weil aber Clotar nach dem Königreiche seiner Stiefsöhne unfehlbar Appetit bekommen hätte; So sey ferner zu muthmaßen, er werde für ihre Versorgung auf eine solche Art bedacht gewesen seyn, daß er sie zugleich aus dem Königreiche weggeschaft, und dem einem hier, dem andern dort etwas zugeschanzet hätte, damit sie gleichwohl zu leben, nicht aber an ihr väterliches Reich zurück zu denken hätten Ursache haben mögen.

Anal. l. c. S. 151.

Zu einer solchen Versorgung hätte sich auch bald eine Gelegenheit ereignet. Denn als Clotars I. ältester Bruder, Theodorich, mit dem Thüringischen Könige, Hermanfrieden, in Uneinigkeit verfallen und diese Uneinigkeit zu einem Kriege ausgeschlagen wäre; hätte Theodorich mit seinem jüngsten Bruder, Clotar, eine Allianz wider Hermanfrieden geschloßen, worauf es zu einer dreyfachen blutigen Schlacht gekommen, und in der lezten der Thüringische König, mit Beyhülfe der Sachsen, völlig geschlagen, seiner Lande sämtlich beraubet, und dessen Reich unter die Franken und Sachsen also getheilet worden wäre, daß die Sachsen Nord-Thüringen, die Franken aber Süd-Thüringen bekommen hätten.

Anal. l. c. S. 148.

Weil nun also Süd-Thüringen eine Fränkische Provinz geworden wäre; So sey weiter zu muth-

maßen, daß Clotarius I, als Bruder und Bundes-Genoße, auch einen Theil von Süd-Thüringen, für seine aufgewendete Unkosten, bekommen haben werde.

Anal. l. c. S. 149.

Wer wolte nun zweifeln, daß Clotarius bey dieser Gelegenheit nicht auch für seine Stiefsöhne werde gesorget und so einem als dem andern ein Stück Landes von Süd-Thüringen eigenthümlich übergeben haben?

Anal. l. c. S. 150.

Auf solche Art wäre also Clodomers zweeter Sohn, Guntharus, aus Frankreich nach Thüringen gekommen.

Anal. l. c. S. 148.

So hätte er hernach das Schloß Kefernburg gebauet.

Anal. l. c. S. 152.

Und so sey er der Stammvater aller nachherigen Grafen von Kefernburg geworden.

Anal. l. c. S. 153.

Ohnerachtet Falkenstein weder eine Gemahlin, noch ein Kind dieses Prinzen anzugeben weis.

Anal. l. c. S. 153.

Sondern diese seine Unwissenheit nur damit entschuldiget:

In Thüringen wäre damahls noch nichts aufgezeichnet worden; denn die Thüringer hätten

hätten noch zu jenen Zeiten weder lesen noch schreiben können.

Anal. l. c. S. 154.

So weit Falkenstein.

§. XXXIX.

Nun, was dünket meinen Lesern von allen diesen herrlichen Gründen? Sind dies Vernunftschlüße? Sind dies Wahrscheinlichkeiten? Das heißt ja wohl recht: Muthmaßungen auf Muthmaßungen häufen, oder vielmehr gar: Erdichtungen auf Erdichtungen thürmen. Denn so viel Worte; fast eben so viel offenbare Unwahrheiten! Wie ich denn nicht bergen kan, daß ich dieses Falkensteinische Gewäsche sehr ungerne in die Feder genommen und in gegenwärtige Schrift übergetragen habe.

§. XL.

Wahr ist es zwar, daß Clodomer, König zu Orleans, mit seiner Gemahlin, Guntheuka oder Guntheuga, drey Prinzen gezeuget habe, nahmentlich:

Thibalden, Guntharn, und Clodoalden.

Es bezeuget ferner die Geschichte, daß Clodomer in dem Burgundischen Treffen bey Vienne im Jahr 524 erschlagen worden.

So wie auch endlich bekannt genug ist, daß Clotar I. mit dieses seines Bruders Wittib, der Guntheuka, sich vermählet habe. Unwahr aber ist, daß

Clotar jene seine drey Stiefsöhne zu sich genommen hätte; und noch unwahrer, daß er für ihre Versorgung auf die von Falkensteinen beschriebene Art jemahls bedacht gewesen wäre; am allerunwahresten aber, daß sein mittelster Stiefsohn, Gunthar, den teutschen Boden jemahlen betreten habe, geschweige denn der Erbauer des Schloßes Kefernburg und Stammvater der ersten Bewohner desselben gewesen sey.

Das Gegentheil von dem allen werde ich sogleich nicht nur historisch zeigen, sondern auch von Umstand zu Umstand glaubwürdig beweisen.

§. XLI.

Denn die verwayseten drey Prinzen nahm nicht Clotar, sondern vielmehr ihre väterliche Grosmutter, die verwittibte Königin Clotilde, zu sich, und nur bey dieser wurden sie erzogen. *)

§. XLII.

*) Filios ejus (Clodomeris) *Chlotildis* Regina, exactis diebus luctus *secum recepit ac tenuit*, quorum unus *Theodovaldus*, alter *Guntharius*, tertius *Clodoaldus* vocabatur.

Gregor. Turon. Histor. Franc. L. 3. c. 6.

§. XLII.

Nun war es zwar leider! andem, daß Clotar und sein älterer Bruder, Childebert, nach dieser Prinzen väterlichem Reiche trachteten. *) Aber, was thaten sie zur Erreichung solcher ihrer schändlichen Absicht? — Zuförderst liesen sie die Prinzen durch eine Botschaft von der Grosmutter abfordern, unter dem schmeichelhaften heuchlerischen Vorgeben: sie wolten dieselben in ihr väterliches Reich einsetzen. **)

Clotilde, höchsterfreut über diese Erklärung, verabfolgte die Prinzen ohne einiges Bedenken. ***)

*) Dum *Chlotildis* Regina Parisiis moraretur, videns *Childebertus*, quod mater sua filios *Chlodomeris* unico affectu diligeret, invidia ductus ac metuens, ne favente Regina admitterentur in regnum, misit clam ad fratrem suum, *Chlotharium*, Regem, dicens: Mater nostra filios fratris nostri *secum retinet* et vult eos regno donari. Debes velociter adesse Parisiis, et habito communi consilio pertractari oportet, quid de his fieri debeat: Utrum, incisa caesarie ut reliqua *plebs* habeantur, an certe his interfectis regnum germani nostri inter nosmet ipsos, aequalitate habita, dividatur.

Idem *Gregor. Turon.* l. c. L. 3. c. 18.

**) Conjuncti (Childebertus et Chlotharius) miserunt ad Reginam quae tunc in ipsa urbe (Parisiis) morabatur, dicentes: *Dirige parvulos ad nos, ut sublimentur in regno.*

Gregor. l. c. L. 3. c. 18.

***) At illa gavisa, nesciens dolum illorum, dato pueris esu

Kaum aber waren sie mit ihren Hofmeistern und Bedienten in dem königlichen Palaste angekommen; So wurden sie von diesen ihren Hofmeistern und Bedienten getrennet, und jede Parthey besonders bewachet. *)

Childebert und Clotar fertigten sodann abermahl einen Gesandten an Clotilden ab, mit einem Dolch und einer Scheere, und liesen sie fragen: **Ob man ihren Enkeln die Haare, oder die Kehle, abschneiden solte?** **)

(Jemanden die Haare abschneiden, hies bey der Fränkischen regierenden Familie so viel, als ihn von aller Hofnung zur künftigen Herrschaft und Thronfolge ausschließen, oder ihn zum Closterleben verstoßen.)

Dieser so unerwartete Antrag erschrekte Clotilden dermaßen, daß sie in die zwar grosmüthigen aber unüber-

esu potuque, direxit eos, dicens: *Non me puto filium amisisse, si vos video in ejus regno substitui.*
Idem l. c.

*) Qui abeuntes apprehensi sunt statim, ac separati a pueris et nutritoribus suis. Custodiebantur utrique, seorsim pueri, et seorsim hi *parvuli*.
Idem l. c.

**) Tunc *Childebertus* et *Chlotharius* miserunt *Archadium* ad Reginam *cum forcipe* atque *evaginato gladio*, qui veniens ostendit Reginae utraque, dicens: *Voluntatem tuam ô gloriosissima Regina, filii tui, Domini nostri, expetunt, quid de pueris agendum censeas, utrum incisis crinibus eos vivere jubeas, an utrumque jugulari?*
Idem l. c.

überlegten Worte ausbrach: Was? — meinen Enkeln die Haare abscheeren? — lieber will ich sie des Lebens, als des Thrones, beraubet sehen. *)

Diese Antwort wurde so zurücke gebracht, wie sie Clotilde gegeben hatte, ohne daß ihr der Gesandte Zeit zu besserer Ueberlegung gelassen hätte. **)

Nun gieng Clotar mit seinem Bruder, Childeberten, sogleich in das Zimmer seiner Neffen, warf Thibalden, den ältesten zu Boden, und stieß ihm den Dolch ins Herz. ***)

Bey diesem Anblick fiel Gunthar, der zweete, seinem Oheim, Childeberten, zu Füßen, umfaßete seine

*) At illa, exterrita nuncio et nimium felle commota, praecipue cum gladium cerneret evaginatum ac forcipem, amaritudine praeventa, ignorans in ipso dolore, quid diceret, ait simpliciter: *Satius mihi est, si ad regnum non eriguntur, mortuos eos videre, quam tonsos.*

Idem l. c.

**) At ille (Archadius) parum admirans dolorem ejus, nec scrutans, quid deinceps plenius pertractaret, venit celeriter, nuncians ac dicens: *Favente Regina opus coeptum perficite. Ipsa enim vult expleri consilium vestrum.*

Idem l. c.

***) Nec mora, apprehensum *Chlotharius* puerum seniorem brachio elisit in terram, defigensque cultrum in axillam crudeliter interfecit.

Idem l. c.

seine Knie, benezte sie mit Thränen, nannte ihn seinen Vater, flehete um Erbarmung und um sein Leben. *)

Childeberten, so barbarisch er auch war, brach dennoch das Herz; Er bat also seinen Bruder, Clotar, um Gunthars Leben, und bot ihm dafür, was er nur verlangen würde. **)

Dieser Wüterich aber hob sogleich den Dolch gegen Childeberten selbst in die Höhe, und brüllte ihn mit blitzenden Augen und folgenden donnernden Worten an:

> Du bists eben, der mich zu dieser Unthat gebracht hat. Und nun willst du zurücke treten? Stirb, oder laß mich endigen, was ich angefangen habe! ***)

Darauf sties Childebert auch den um Erbarmung flehenden jüngern Neffen dem Clotar entgegen, der ihn dann

*) Quo vociferante frater ejus (Guntharus) ad pedes *Childeberti* prosternitur, adprehensisque ejus genibus, ajebat cum lachrymis: *Succurre, piissime pater, ne et ego peream, sicut frater meus.*
Idem l. c.

**) Tunc *Childebertus* lachrymis reversa facie ait: *Rogo, dulcissime frater, ut ejus mihi vitam largitate tua concedas: et, quae jusseris, pro anima ejus conferam, tantum ne interficiatur.*
Idem l. c.

***) At ille, fervore actus, ait: *Aut ejice eum à te, aut certe pro eo morieris. Tu, inquit, es incestator hujus causae, et tam velociter de fide resilis?*
Idem l. c.

dann alsobald ergriff und auf gleiche Weise ermordete. *)

(**Dies war die Versorgung, die Clotar seinen beyden Neffen und Stiefsöhnen angedeihen lies!!!**)

Der Dritte, Clodoald, welchen einige angesehene Hofbedienten aus Mitleid noch gerettet hatten, wählte, statt des Todes, das Closter-Leben, und schnitte sich die Haare selber ab. **)

Doch dem grausamen Clotar waren diese beyden Mordthaten noch immer nicht genug. In seiner Wuth sties er nun auch die Hofmeister dieser unglüklichen Prinzen und alle ihre Hofbedienten darnieder. ***)

Eine Schandthat, bey deren Erzählung die Natur schaudert und die ganze Menschheit sich empöret.

§. XLIII.

*) Haec ille (Childebertus) audiens, repulsum à se puerum projicit. Ipse vero (Chlotharius) excipiens transfixum cultro in latere, sicut fratrem prius fecerat, jugulavit.

Idem l. c.

**) Tertium vero *Clodoaldum* comprehendere non potuerunt, quia per auxilium virorum fortium liberatus est. Is, postposito regno terreno, ad Dominum transiit, et *sibi manu propria capillos incidens*, *Clericus factus est*, bonisque operibus insistens Presbyter ab hoc mundo migravit.

Idem l. c.

***) Deinde pueros cum nutritiis peremerunt, Id. Gregor. l.c.

§. XLIII.

Wenn aber und zu welcher Zeit geschahe denn nun dieses alles? Und wie alt waren denn die beyden Prinzen bey ihrer Ermordung?

Fast solte ich Bedenken nehmen, den Herrn von Falkenstein mit der historischen Antwort hier öffentlich zu beschämen. Gleichwohl läßt sich die Wahrheit unmöglich unterdrücken:

Der älteste war kaum Zehen —
Gunthar, der jüngere aber gar nur **Sieben** Jahr alt, mithin noch ein bloses **Kind.** *)

§. XLIV.

Und ein solches Kind, das schon in seinem siebenten Jahre ermordet worden — das also Teutschland in seinem Leben nicht gesehen hat — ein solches Kind soll gleichwohl in Thüringen das Schloß Kefernburg erbauet haben!!! — Soll gar der Stammvater der alten Grafen von Kefernburg gewesen seyn!!! — Welche Impostur!!!

§. XLV.

*) Regina vero, compositis *corpusculis* feretro, cum magno psallentio, immensoque luctu, ad Basilicam sancti Petri prosecuta, utrumque pariter tumulavit, quorum unus *decem annorum* erat, alius vero SEPTENNIS.

Idem Gregor. Turon. l. c. c. 18.

§. XLV.

Aber so gehts, wenn ein Geschichtschreiber nur die alten Stammtafeln, nur die leeren Nahmen der auf diesen Stammtafeln verzeichneten Personen ansiehet, und sich sodann die Geschlechts-Fortpflanzungen und alles, was er nur selber will, eigenmächtig hinzu denkt, ohne sich um die Geschichte selbst, um ihre Quellen, um die Thatsachen, um die Schiksale, um das Alter, um die Lebens- und Todes-Umstände solcher Personen im mindesten zu bekümmern.

Gesezt auch, daß Thüringen zu jener Zeit noch keine Geschichtschreiber gehabt hätte; Gesezt, daß dieser Nation sogar das Lesen und Schreiben damahls noch unbekannt gewesen wäre: So gereichet doch dieses alles dem Herrn von **Falkenstein** zu keiner Entschuldigung. Denn, was war die tragische Handlung, die **Clotar** mit seinen Neffen und Stiefsöhnen vornahm? war sie denn etwa eine **Thüringische** — oder war sie nicht vielmehr eine **Fränkische** Geschichte? Selbst die unschuldigen Prinzen waren keine Thüringer, sondern gebohrne **Franken**. Hätte nicht also **Falkenstein** seine Zuflucht vielmehr — und vor allen Dingen — zu den fränkischen Geschichtschreibern, und besonders zu dem gleichzeitigen Gregorio Turonensi nehmen sollen? Aber

was braucht wohl ein **Hans Nord**, versehn zum
Bücherschmieren,
was braucht er, um dich zu verführen?

§. XLVI.

§. XLVI.

Genug zur Widerlegung des Herrn von Falkenstein. Genug also, daß weder Clodomers zweeter Sohn Gunthar, noch Clotars I. ältester Sohn, gleiches Nahmens, Kinder gezeuget haben, folglich auch genug, daß keiner von diesen beyden Gunthern der Stammvater der alten Herren Grafen von Kefernburg gewesen sey, noch gewesen seyn könne.

IV. Ab-

IV. Abschnitt.

Die Herren Grafen von Kefernburg sind teutschen Ursprunges, welcher sich aber im grauen Alterthum verlieret.

§. XLVII.

Doch was haben wir auch nöthig, unserm Durchlauchtigsten Fürstenhause einen Stammvater aus einer fremden Nation anzudichten, da uns die Ehre teutschen Ursprunges, nach welcher die erlauchtesten Häuser aller Europäischen Reiche gleichsam geitzen, weit wichtiger seyn kan, und seyn muß. Schon *Tacitus Annal.* L. 13. c. 54. rühmet von den Teutschen:

> *Nullos mortalium armis aut fide ante Germanos esse.*

Und Campanus, einer der gelehrtesten Bischöfe Italiens, welcher im XV. Jahrhundert den Cardinal, Aeneas Sylvius, als päbstlichen Gesandten, nach Teutschland begleitete, und auf dem damahligen Reichstage zu Regenspurg verschiedene Reden an die teutschen Stände hielt, drücket sich in einer dieser Reden, zum Ruhme des teutschen hohen Adels, also aus:

> *Nobilitas Vestra*, carissimi Germani, fere totum terrarum orbem implevit, et eundem, torrentis instar rapidissimi, inundavit, sic, ut nulla gens, nulla regio sit, quae non sibi pro honore reputet

ac laetetur, *si nobilitatis suae ortum ad vos Germanos referre debeat.* Si quod *excellens* atque *nobile genus Italia, Gallia* aut *Hispania* habet, *id gloriam originis suae Germanis tribuit majoresque suos inde gestit repetere.* &c.

Was könte wohl herrlicher und rühmlicher seyn, als eben dieser Lobspruch eines teutschen Ursprunges, besonders aus dem Munde eines Mannes, der doch sonst von den Teutschen eben nicht allemahl die vortheilhafteste Meinung hegte?

§. XLVIII.

Vermögen wir nun gleich unser Durchlauchtigstes Fürstenhaus nicht in einer an einander geketteten Reihe bis zu einem solchen Stammvater hinauf zu führen, der sich schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung denkwürdig gemacht hätte; So ist doch dieses ein Schicksal, welches blos von dem Mangel gleichzeitiger glaubwürdiger Nachrichten und Urkunden herrühret; Ein Schicksal aber, welches nicht Schwarzburg alleine trifft, sondern welches fast alle und jede, auch die ansehnlichsten teutschen Fürstenhäuser, beklagen müssen.

§. XLIX.

Selbst Friedrich der Große, der Einzige, der gelehrteste unter allen Königen unserer Zeiten, wenn er in seinen *Memoires de Brandebourg* den Ursprung seines Stammhauses zu erforschen sich bemühet, und gleich

gleichwohl den Zugang in das höhere Alterthum mit Fabeln und Muthmaßungen gleichsam vermauert findet, muß sich am Ende mit dem Geständniße begnügen:

> *L'origine de la maiſon de Hohenzollern ſe perd dans les tenebres de l'antiquité.* — — Des Fables ou des Conjectures ſur ſon extraction ne doivent pas etre preſentées au public judicieux et eclairé de ce ſiecle. — — — Apres tout les recherches d'un Genealogiſte, ou l'occupation des Savans, qui travaillent *ſur l'etymologie des mots, ſont des objets ſi minces, que par cela même ils ne ſons pas dignes, d'occuper des têtes penſantes.* &c.

§. L.

Laſſet uns alſo, theureſte Compatrioten, dieſem königlichen Beyſpiele folgen. Laſſet uns nicht ferner durch fabelhafte Erdichtungen und kriechende Schmeichelenen — geſchweige denn durch abgeſchmakte etymologiſche Herleitungen — unſern Nachbarn und andern teutſchen Männern von Einſicht, uns ſelbſt zum Geſpötte machen. Denn mit

> Sorben, Schworben, Schworzen, Schwarzen, mit den Schwardonen, mit dem ſchwarzen Wittekind, ſchwarzen Köhler und ſchwarzen Berge ꝛc.

müſſen ſich denkende Köpfe vollends am allerwenigſten beſchäftigen.

§. LI.

Lasset uns vielmehr unsere gnädigste Landesherrschaften, beyder Linien, nur mit Wahrheiten ehren, folglich, in Ermangelung älterer Urkunden und gleichzeitiger Geschichtschreiber, ohne welche doch historische Begebenheiten, Vermählungen, Geschlechts-Fortpflanzungen und andere Thatsachen zu ergrüblen schlechterdings unmöglich, folglich auch nur vergebliche Mühe und Arbeit ist, uns vielmehr an dieser Wahrheit begnügen, daß wir wissen:

Der Ursprung des hochfürstlichen Hauses Schwarzburg verliere sich ebenfalls im grauesten Alterthume. *)

So wenig ein solches Bekänntniß die Ehre des hohen Hauses Brandenburg schmälert; Eben so wenig kan und wird dasselbe den Glanz des Schwarzburgischen Fürsten-Huthes verdunkeln.

*) Die nähere Ursach, warum man in den erlauchten Häusern Teutschlands, bey Untersuchung ihrer Ahnen, selten bis an die Zeiten Conradi II. noch seltener aber in die höhern Secula, hinauf steigen kan, ist wohl insonderheit diese: daß in jenen älteren Zeiten die Lehen überhaupt, folglich auch die feuda regalia, (Ambachtiae, Grafen- oder Ritter-Aemter) noch nicht erblich waren, sondern, ihrer damahligen Natur nach, nur *ad vitam fidelis* gereichet wurden, mithin noch nicht einmahl auf die Söhne, geschweige denn auf alle männliche Nachkommen, vererbet werden konten. Wovon unten ein mehreres.

V. Ab-

V. Abschnitt.

Genauere Betrachtung des Kefernburgischen Bildes. *)

§. LII.

Endlich habe ich noch Gelegenheit gehabt, das Kefernburgische Bild, welches in dem hiesigen Archive aufbewahret wird, und von welchem *Iovius* und seine Anhänger so viel Aufhebens machen, selbst in Augenschein zu nehmen, und bey dieser Gelegenheit einige nähere Känntnisse davon einzuziehen. Da ich nun bey dieser Beaugenscheinigung insonderheit zweyerley wahrgenommen habe, woraus ich urtheile, daß solches Bild mehr wider, als für die Behauptung des Fränkischen Ursprunges sey; So wird mir erlaubet seyn, zu dem oben im I. II. und III. Abschnitte bereits vollendeten negativen Beweise auch diese meine ferneren Gegenschlüße zum Ueberflüße annoch herauszusetzen.

 §. LIII.

*) Dieses Bild ist — vermuthlich unter der Regierung des hochseeligen Herrn Fürst Anton Günthers — in Kufer gestochen worden. Ich selbst besitze seit Kurzem ein Exemplar von diesem Kupferstiche. Die übrigen Exemplare scheinen sich vergriffen zu haben, und die Platte selbst nicht mehr, wenigstens nicht in bekannten Händen, zu existiren.

§. LIII.

Die oben im V. und XXXI. §. erwähnte Aufschrift dieses an verschiedenen Orten sehr schadhaften und seit kurzem noch schadhafter gewordenen Bildes:

Genealogia Comitum Kevernbergensium,
ingleichen
Guntharus, gentilis sed baptizatus,
ferner
Sigerus und Sigehardus,

stehet eigentlich nicht über dem Bilde, noch über den dreyen Männern, sondern unter dem Bilde und unter diesen Männern. Sie ist auch nicht mit Farbe angemahlt, sondern nur auf angeklebten Papiere mit teutschen Fraktur-Buchstaben geschrieben, und lautet vielmehr also:

Genealogia Virorum nobilium Comitum de Kevernberg.

Unter dem ersten, der zur Rechten stehet:

Primus Comes *Gundarus*, gentilis — —*) fidem conversus et baptisatus.

In der Mitte, unter dem zweeten:

Comes *Sigerus*, filius praescripti *Gundari*.

Und

*) Eben hier ist das Papier schadhaft und fehlen vermuthlich die Worte: — ad christianam —

Und unter dem dritten, der zur Linken stehet, und in der linken Hand einen Tempel, mit zween Thürmen, hält:

Comes — **) filius *Sigeri*, cui, ob fortitudinem suam in bello, *Imperator* mutavit nomen, eum vocando *Sigehardum*, qui *fundator est Ecclesiae Neuburgensis, ubi et sepultus.*

§. LIV.

Gesezt nun, diese Unterschriften wären allerseits ächt und der historischen Wahrheit allenthalben gemäß; So hat mich doch insonderheit die lezte Unterschrift zu folgenden weiteren Betrachtungen und Anmerkungen geleitet:

A.

Wenn dieses Bild beweisen soll, daß der auf demselben gemahlte *Gundarus* ein Sohn Clotars I. —

 und

*) Auch hier ist der ursprüngliche Nahme des Sigehards ausgerissen, welcher, aller Wahrscheinlichkeit nach, *Sizzo* geheißen hat. Denn die Geschichtschreiber nennen ihn bald *Sizzo*, bald *Sigehardus*. So gar glauben einige, *Sizzo* sey, durch Zusammenziehung, aus *Sigehardus* entstanden. Ja, es komt *Sigehardus* oder *Sizzo* öfters unter den Nahmen: *Sisso*, *Zizzo*, *Zisce*, *Sicho*, *Giezo* vor.

Schoettgen Comment. I. *de Sizzone, Comite Kevernburgico.* §. 2.

und folglich *Gundari* Enkel, *Sigehardus*, ein Ur-Enkel Clotars I. gewesen sey; So müste auch der auf diesem Bilde stehende *Gundarus*, — weil Clotars I. Sohn dieses Nahmens, schon im Jahr 533 eine Armee wider die Ost-Gothen ins Feld geführet hat, (§. XXVIII. n. 2.) — ungefehr in der ersten Helfte des sechsten Jahrhunderts — sein Enkel *Sigehardus* aber entweder zu Ende des sechsten, oder doch spätestens zu Anfange des siebenten Jahrhunderts gelebt haben.

B.

Wenn nun ferner ein *Imperator* den anfänglichen Nahmen des Gundarischen Enkels geändert und denselben, wegen seiner im Kriege bewiesenen Tapferkeit, *Sigehardus* genennet hat; So fragt sich weiter:

Wer war denn dieser *Imperator* in der damahligen Zeit?

Ein abendländischer Kayser konte es um deswillen nicht seyn; weil wir im sechsten, siebenten und achten Jahrhundert keine abendländische Kayser mehr gehabt haben; Augustulus im fünften war der lezte.

Nothwendig müste es also einer von den damahligen morgenländischen Kaysern gewesen seyn, und zwar entweder Justinus II, oder Tiberius II, oder Mauritius, gegen Ende des sechsten — oder aber Phokas, oder Heraklius, zu Anfange des siebenten Jahrhunderts.

§. LV.

§. LV.

Allein, was hatten diese orientalischen Kayser für Gemeinschaft mit Teutschland? Welche Geschichte sagt uns, daß diese constantinopolitanischen Kayser das teutsche Reich jemahlen unter ihrer Botmäßigkeit gehabt hätten?

Justinianus, ihr unmittelbarer Vorweser am Reiche, welcher vom Jahr 527 bis 565 regierte, folglich mit Clotar I. und seinem Sohne, Gunthar, zu gleicher Zeit lebte, nennet und schreibet sich zwar, in dem Prooemio Institutionum juris civilis, unter andern auch:

Alemannicum und *Germanicum;*

Aber, wie *Heineccius* in Prooemio *Instit.* §. 4. not.*. pag. 4. sehr wohl anmerket:

> Frustra se Alemannicum et Germanicum appellavit, *quum non devicisset eas gentes.*

Und noch weniger hat einer von seinen oben genannten fünf Nachfolgern das teutsche Reich jemahlen überwunden.

Also kan durch das Wort: *Imperator* auch keiner von den damahligen morgenländischen Kaysern gemeinet seyn.

§. LVI.

Da nun aber der auf dem Kefernburgischen Bilde abgemahlte Gundarische Enkel den geänderten Nahmen: *Sigehardus* doch gleichwohl von einem *Imperatore* bekommen haben soll; So muß dieser *Imperator* nothwendig einer von denjenigen Kaysern gewesen seyn, welche erst im neunten Seculo mit Carln dem Großen im Occident wieder zu regieren anfiengen.

Folglich können auch die auf dem Bilde stehenden drey Herren Grafen von Kefernburg:

Gundarus, *Sigerus* und *Sigehardus*

unmöglich vor den Zeiten Carls des Großen und seiner Nachfolger, unmöglich also im sechsten, siebenten oder achten Jahrhundert, gelebt — sondern sie müßen erst nach Carln dem Großen im zehnten oder eilften Seculo das Licht der Welt erblicket haben.

§. LVII.

Und damit stimmen auch die auf dem Bilde selbst mit angegebenen übrigen synchronistischen Umstände vollkommen überein.

Denn, wenn der Gundarische Enkel, *Sigehardus*, die *cathedral* Kirche zu Naumburg gestiftet — oder doch mit gestiftet hat, wenn er in derselben so gar begraben lieget; diese Kirche aber allererst in der

ersten

ersten Helfte des eilften Seculums, (1029.) von Zeitz nach Naumburg verleget worden:

Büschings Erdbeschr. Th. 3. Band 2. S. 205. (der Ausgabe 1765.)

So kan auch *Sigehardus*, der Stifter oder Mitstifter derselben, nicht vor der ersten Helfte des eilften Jahrhunderts darinne begraben worden seyn;

So kan folglich auch deßen Grosvater, *Gundarus*, nicht vor dem zehnten Jahrhundert gelebt haben. Also ist es falsch und unwahr, daß der auf dem Bilde stehende *Gundarus* derjenige *Guntharus* sey, der ein Sohn Clotars I. im sechsten Jahrhundert war.

§. LVIII.

Was demnach das Kefernburgische Bild, nach *Iovii* Meinung, beweisen soll, das wird vielmehr, auf solche Weise, durch das Bild selbst, besonders durch das Wort: *Imperator*, und durch die Naumburgische Kirchenstiftung, offenbar widerleget und entkräftet.

§. LIX.

Zu bewundern ist also, daß die Verfechter des fränkischen Ursprunges einen *Guntharum* aus dem zehnten Jahrhundert so willkührlich zu einem *Guntharo*, der doch schon in der ersten Helfte des sechsten Seculums lebte, blos um der Nahmens-Gleichheit willen,

willen, gleichsam umschaffen und hierunter einen Verstoß wider die Genealogie und Chronologie von weniger nicht als fünftehalb hundert Jahren begehen können. Noch mehr aber ist es zu bewundern, daß auch die neueren Geschichtschreiber jenen so blindlings nachgebetet haben, und nicht einmahl durch den nur erwähnten gleichzeitigen zwiefachen Geschichts-Umstand zur Erkänntniß dieses fast unverzeihlichen Irrthums geleitet worden sind.

VI. Ab-

VI. Abschnitt.

Beantwortung einiger Zweifel und Einwürfe.

§. LX.

Im XLVII. §. ist beyläufig erwähnet worden:

Man habe nicht nöthig, dem hochfürstlichen Hause Schwarzburg einen Stammvater aus einer fremden Nation anzudichten; weil uns die Ehre teutschen Ursprunges weit wichtiger seyn könne und seyn müsse. ꝛc.

Hiergegen mögte vielleicht eingewendet werden:

Wären doch die Franken auch keine fremde Nation, sondern teutsche Völker, gewesen.

Wenigstens hatte ich mir diesen Einwurf schon vor Niederschreibung der obigen Worte selbst gemacht; aber auch sogleich folgendermaaßen selbst widerleget:

Als die alten Könige der Franken im Vten Jahrhundert Gallien überwanden und einnahmen; So geschahe dieses gewiß nicht auf eine solche Art, daß sie die alten Gallier gar aus dem Reiche hinaus getrieben und Gallien nur mit ihren Franken alleine besetzet und bevölkert hätten. Keineswegs, sondern die alten Gallier blieben nach wie vor in ihren Wohnsitzen. Sie behiel-

behielten so gar ihre Gesetze, Religion und bürgerliche Freyheit.

Schmidts Gesch. der Teutsch. Th. 1. B. 2. C. 1. S. 202.

Sie veränderten also nur den Nahmen ihrer Regenten, und blieben solchemnach eine von den Teutschen noch immer unterschiedene, mithin fremde Nation.

Wenn nun ein Ober-Sachse nach Westphalen ziehet, und in Ober-Sachsen zwar noch einige Grundstücke behält, in Westphalen aber auf seinem neuerworbenen, völlig eingerichteten Guthe nicht nur für seine Person beständig wohnet, sondern seine Kinder und Nachkommen auch bey diesem Guthe sich erhalten, und auf demselben

Sechs Generationen hindurch

ihr Feuer und Herd haben, mithin die Westphälischen Sitten, Gewohnheiten und Rechte nach und nach völlig annehmen; Sind denn nun die nach hundert und mehrern Jahren allda gezeugten **Trinepoten** auch noch **gebohrne Ober-Sachsen?**

Atqui: **Pharamund** mit seinen Nachkommen bis auf die beyden **Günther**, als seine **Trinepoten!** ꝛc.

Wolte jemand sagen:

> Pharamund und seine Voreltern wären aber doch gebohrne Teutsche gewesen;

So könte man eben so leicht auch alle Europäer zu Asiaten machen, oder es kan nimmermehr gesagt werden:

daß

daß die beyden Merovingischen Günther gebohrne Teutsche gewesen wären.

§. LXI.

Sagittar, Jovius und Gerstenberger, sonst Boddenbender genannt, erzählen in ihren unten angeführten Geschichtbüchern: *)

Es habe im achten Jahrhundert ein Graf Hugo von Kefernburg gelebet, welcher vom Pabste Zacharia, in einem Briefe an *Bonifacium*,

Vir *Magnificus*

betitelt worden wäre.

Aus dieser Titulatur macht man nun folgenden Einwurf:

Solte wohl der Pabst einen blosen Grafen, der zu jener Zeit nichts mehr, als ein Richter oder Amtshauptmann gewesen, *Magnificus* tituliret haben?

Dürfte nicht vielmehr eben hieraus wahrscheinlich werden, daß Hugo in den Augen des Pabstes mehr

*) Casp. Sagittarius in seiner noch ungedrukten Historie der Grafen von Kefernburg. §. 3.

Iovius in *Chronico Kevernburgensi*, beym *Ayrmann* in *Sylloge Anecdotor.* S. 181.

Wigand Gerstenberger, sonst Boddenbender genannt, in seiner Thüringischen und Heßischen Chronik, ebenfalls beym Ayrmann. S. 113.

mehr als Graf, Nobilis oder Ritter, — daß er vielmehr allerdings königlichen Ursprungs gewesen sey? denn der Titel: *Magnificus* wurde wohl damahls so gar den Königen beygeleget. (Wobey man sich auf Du Fresne Glossarium berufet.) Und in dem Munde des Pabstes erhielt dieser Titel ein noch grösseres Gewichte. Denn in den damaligen Zeiten war *Magnificus* vermuthlich eben so viel, oder wohl gar noch mehr, als *Serenissimus.* &c. &c.

Mit diesem Einwurfe scheinet man demnach die von Jovio und Falkensteinen vorgespiegelte Abstammung der alten Kefernburgischen Herren Grafen von den Merovingischen Königen annoch zu vertheidigen, ohne in das System der obigen Abhandlung selbst einzugehen, ohne besonders den darinne vollendeten unwidersprechlichen Beweiß:

Daß keiner der beyden Merovingischen Günther einen Sohn gezeuget habe,

in seiner Verbindung anzugreifen, geschweige denn zu entkräften.

Allein, erstlich ist noch ungewiß, ob jener Hugo ein Graf von Kefernburg gewesen sey.

vid. *Schoettgen* Comment. II. *de Sizzone Comite Kevernburgico* §. 8. in ejusd. *Opusc. minor. Hist. Saxon. illustrantibus* pag. 220 seq.

Und

Und noch ungewisser ist, ob dieser Hugo, wenn er auch wirklich ein Graf von Kefernburg gewesen wäre, nach der damahligen Verfassung des Lehns-Wesens, als ein Abkömmling oder Descendent der vorhe- rigen Grafen von Kefernburg betrachtet und aus- gegeben werden könne. Denn in dem VIII. Jahrhun- derte waren die Ambächte, Grafen- oder Richter-Aemter, noch nicht erblich, vielweniger also in den vorherigen Seculis, sondern wurden höchstens nur auf Lebenszeit verliehen, wovon unten ein mehreres.

Am allerwenigsten darf ich, bey so bewandten Um- ständen, noch erst erinnern: Non-entis nulla esse prae- dicata.

Ueber dies alles aber ruhet auch der ganze Einwurf auf sehr schwachen Gründen. Denn 1) kan ich un- möglich zugeben, daß der Titel: *Magnificus*, im ach- ten *Seculum* den Königen beygeleget worden sey, noch daß solches *du Fresne* behaupte. Ferner glaube ich 2) mit besten Gründe bezweifeln zu können, daß eben dieser Titel in dem Munde das Pabstes Zachariae ein noch größeres Gewichte bekommen habe. 3) Wird nim- mermehr zu beweisen seyn, daß der Titel: *Magnificus*, im achten Jahrhundert, eben so viel — geschweige denn gar noch mehr — als *Serenissimus* gewesen wäre. So wie ich auch endlich 4) darinnen bescheidentlich widersprechen müste, daß *Serenissimus* den Kaysern und Königen im achten Jahrhundert noch nicht, sondern erst in nachherigen Zeiten, beygeleget worden wäre.

Ich getraue mir vielmehr von dem allen gerade das Gegentheil zu beweisen.

Denn *Serenissimus* wurde den Kaysern und Königen, schon zweyhundert Jahr vor Zacharia, gegeben, z. B. dem Kayser Justinian

in L. 23. §. 4. C. de Nuptiis. *)

Wohingegen *Magnificus*, ebenfalls schon zweyhundert Jahr vor Zacharia, einem blosen *Quaestori in Exercitu*

in Novella 41. **)

ja so gar dem Tribonian, als blosen *Exquaestori Palatii*, und zwar, welches wohl zu merken, vom K. Justinian selbst

in §. 3. Prooemii Institutionum ***)

beygeleget wurde.

Und in dem Munde des Pabstes, Zachariä, erhielt auch der Titel: *Magnificus*, um deswillen kein grösseres Gewichte; weil die Päbste zu jener Zeit noch sehr klein waren, besonders aber in Teutschland noch gar wenig Autorität hatten. Denn in Teutschland, und besonders in Thüringen, herrschte ja zu jener Zeit noch

*) ibi: — etsi non *Serenissimo* Principi (Iustiniano, utpote legis conditori) supplicaverint &c.

**) ibi: Hacc constitutio quendam Virum *magnificum*, Bonum nomine, *quaestorem exercitui* fecit.

***) ibi: *Triboniano*, Viro *magnifico*, magistro et *exquaestori* sacri *palatii nostri* &c.

noch immer das Heydenthum, und die päbstliche Hierarchie war in diesen Landen noch nicht gegründet. Bonifacius, der Teutschen und besonders der Thüringer so genannter Apostel, solte und wolte ja eben die teutschen heydnischen Völkerschaften damahls erst zum christlichen Glauben bekehren, und sie dem Pabste allererst unterwürfig machen. Deswegen musten auch die Päbste die teutschen Grafen vielmehr flattiren und ihnen gute Worte, mithin auch in ihren Briefen höhere Titel geben, damit sie Bonifacium in seinem Bekehrungs-Geschäfte nicht hindern, sondern unterstützen mögten.

S. Galletti Thüringische Geschichte B. 1. B. 3. §. 11. 12. 13. 14. ff. S. 112 ff. besonders §. 21. S. 127.

Wolte man aber im Ernste glauben,

der Pabst würde einen blosen Grafen, der zu jener Zeit (im achten *Seculum*) nichts weiter, als ein Richter oder Amtshauptmann gewesen wäre, wohl schwerlich Magnificus tituliret haben;

So ist fürwahr noch weit schwerer zu glauben, daß ein königlicher Prinz, und noch darzu der Erstgebohrne unter sechs königlichen Prinzen, zwey hundert Jahr vor Zacharia, sich so tief erniedriget haben werde, daß er sich von seinen jüngern Brüdern zu einem solchen Richter oder Amtshauptmanne, — welcher im sechsten Seculum noch weit weniger, als im achten, zu bedeuten

 hatte,

hatte, — hätte bestellen lassen, hingegen diesen seinen jüngern Brüdern gestattet haben würde, daß sie sich, — zum Aequivalente — der völligen Regentschaft über ganze Königreiche hätten anmaßen dürfen. Wie denn auch die ganze fränkische Geschichte hiervon kein Wort saget, sondern dies alles nur ein unglüklicher Einfall des seel. Jovii ist.

§. LXII.

In den §§. LVI — LIX. habe ich aus dem Kefernburgischen Bilde dargethan.

> daß der auf demselben abgemahlte *Gundarus* unmöglich im sechsten — sondern allererst im zehnten Jahrhundert gelebt haben könne, folglich auch kein Sohn Clotars I. gewesen sey.

Und dieses behauptete ich aus dem doppelten Grunde:

1.) Weil sein auf eben diesem Bilde mit abgemahlter Enkel, *Sizzo I*, sich im Kriege so tapfer gehalten, daß einer von den abendländischen Kaysern dadurch bewogen worden, seinen Nahmen zu verändern und ihn *Sigehardus* zu nennen; diese abendländischen Kayser aber erst im neunten Jahrhundert wieder aufgetreten sind.

2.) Weil dieser *Sizzo* oder *Sigehardus*, nach dem gleichmäßigen Zeugniße dieses Bildes, derjenige ist, welcher die cathedral Kirche zu Naumburg gestiftet, oder doch mitgestiftet hat, auch in derselben

selben begraben lieget; diese Kirche aber erst zu Anfange des eilften Jahrhunderts (1029.) von Zeitz nach Naumburg verleget worden.

Schon der erstere von diesen beyden Beweis-Gründen ist unumstößlich, auch deswegen nicht bezweifelt worden.

Ungeachtet nun dadurch alleine der obige Satz schon hinlänglich bewiesen ist; So wird jedoch wider den lezteren Beweis-Grund noch folgendes eingewendet:

> Sigehardus habe zwar eine Kirche zu Naumburg gestiftet; dieses sey aber nicht die Kirche zu Naumburg an der Saale, sondern zu Numburg, ohnweit Kelbra, in der so genannten güldenen Aue, gewesen. Wobey man sich auf Müldeners historische Nachrichten, und auf Leukfelden berufet, ohne jedoch aus diesen beyden Autoren, diejenigen Stellen, die solches beweisen sollen, zu allegiren.

Allein, nach dem Kefernburgischen Bilde hat doch Sigehardus, oder *Sizzo I.* nur eben diejenige Kirche gestiftet, in welcher er begraben lieget. Und aller Vermuthung nach liegt er nur in derjenigen Kirche begraben, in welcher sein Monument stehet. Das Monument *Sizzonis* oder *Sigehardi* aber stehet zuverläßig in der Dohm-Kirche zu Naumburg an der Saale, und ist noch heutiges Tages allda zu sehen. Man hat so gar einen Kupferstich davon, der auch in *Thuringia Sacra* befindlich ist. Mithin ist unter der

Ecclesia Neuburgensi, welche Sigehardus oder Sizzo I. gestiftet hat, nicht die Kirche zu Numburg, ohnweit Kelbra, in der güldenen Aue, sondern die Kirche zu Naumburg an der Saale allerdings zu verstehen.

Eben dieses bezeuget auch **Gebhardi** in seinen **historisch-genealogischen Abhandlungen** Th. IV. Art. III. §. 22. S. 159, als woselbst er von den ältesten **Herren Grafen von Schwarzburg** redet, und also schreibet:

„Unter den Erbauern der Stifts-Kirche zu Naum„burg erhebt sich auch ein Graf *Sizzo* mit seiner Ge„mahlin, Quepa. Die Verlegung des bischöflichen „Sitzes von Zeitz nach Naumburg fällt zwischen „1002, da Zeitz von den Böhmen geplündert wor„den, und 1029, in welchem Jahr die päbstliche „Bestätigung erfolget. Ich berufe mich deswegen „auf die von Caspar Sagittario in der Historie „**Eckardts II, Markgrafen zu Meißen**, Sect. „XI. beygebrachten Beweise. Sowohl die **Bild„säulen**, welche annoch zu Naumburg aufbe„wahret werden, als auch des **Bischof**, **Diet„richs**, **Document**, haben das Andenken der er„sten Wohlthäter auf die Nachwelt fortgepflanzt rc. So weit **Gebhardi**.

Das nehmliche bekräftiget aber auch

Schoettgen Comment. II. *de Sizzone*, *Comite Kevernburgico*, §. 11. 12.

All-

Allwo er zugleich die Ursach hinzu füget, warum Sizzo zur Siftung der Naumburgischen Cathedral Kirche so viel beygetragen habe: "*quia* scilicet *frater fuisset Episcopi, qui translationem ursit et promovit.*„

Das Gegentheil wird auch weder von Mülderern, noch von Leukfelden, irgendwo behauptet. Wie denn keiner von beyden an *Sizzonem* oder *Sigehardum* auch nur mit einer Syllabe gedenket; vielmehr beweiset Leukfeld S. 62. gerade das Gegentheil, daß nehmlich über die Kirche zu Numburg bey Kelbra (nicht ein Graf von Kefernburg, sondern) ein Graf von Gleichen das Patronat-Recht gehabt, und

> daß dieser Graf von Gleichen im Jahr 1253 die verfallene Kirche *S. Petri in Nuenborg, juxta Kelveram, sitam in monte*, mit dem ihm (dem Grafen von Gleichen) darüber zugestandenen *Iure Patronatus*, dem Closter Walkenried *conferiret* habe.

Ist nun aber ein Graf von Gleichen der alleinige Patronus — folglich auch der alleinige Stifter dieser Numburgischen Kirche gewesen; hat er sie daher, zusamt seinen Patronat-Rechte dem Closter Walkenried auch alleine conferiren können; wie könnte denn die nehmliche Kirche von dem Grafen *Sizzo* von Kefernburg gestiftet oder auch nur mit gestiftet worden seyn?

Und Müldener S. 37-42. fürnehmlich aber S. 45. 46. beweiset ebenfalls nur so viel:

> Daß Godebaldus, welcher das Cistercienser Closter zu Frankenhausen gestiftet und sich Burggrafen zu Nymburg genennet hätte, kein Burggraf von der Numburg unweit Kelbra, (wie Jovius irrig vorgegeben hat) sondern vielmehr ein Burggraf in der bischöflichen Stadt Naumburg (an der Saale) gewesen sey.

Da es nun also keinem ferneren Widerspruche unterworfen ist, daß *Sigehardus*, oder *Sizzo I.* die Dohmkirche zu Naumburg an der Saale, in welcher er begraben lieget, und bey welcher sein Bruder damahls Bischof gewesen, gestiftet hat, diese Dohmkirche aber in der ersten Helfte des eilften Jahrhunderts (1029) von Zeitz nach Naumburg allererst verleget worden; So bleibt auch 1) ganz unwidersprechlich wahr, daß dieser *Sigehardus*, oder *Sizzo I.* nicht vor der ersten Helfte des eilften Jahrhunderts gelebt haben könne; Natürlicher Weise ist daher 2) eben so unwidersprechlich wahr, daß auch sein Grosvater, *Gundarus*, nicht vor dem zehnten Jahrhundert gelebet habe.

Dieses vorausgesezt, ist demnach 3) grundfalsch, daß dieser Gundar schon im achten Jahrhundert von Bonifacio, wie ebenfalls vorgegeben werden will, getauft

tauft worden sey *) und sein Enkel, *Sigehardus* schon zu Carls des Großen Zeiten gelebt habe. Noch un-

*) Man vermeinet zwar dieses aus

Sagittarii Antiquitt. Ducatus Thuringici p. 196, ingl. aus

Ebendesselben *Antiquitt. Christianismi* p. 51.

beweisen zu können. Allein Sagittarius — oder vielmehr Pabst Gregorius in seinem an beyden Stellen eingerükten Briefe — redet nur überhaupt von einem *Gundovoldo* (Gundowald, woraus aber Sagittarius eigenmächtig einen Günther macht)

„deßen alter teutscher Nahme in Thüringen wohl be„kannt, und der einer von den Thüringischen vor„nehmen Herren — oder einer von den Thürin„gischen Landherrn — gewesen wäre ꝛc.

nennet ihn also nicht einmahl einen Grafen von Kefernburg; und es ist doch bekannt genug, daß um jene Zeit, außer den Grafen von Kefernburg, auch noch mehrere Thüringische vornehme Herren jenen Nahmen — er möge nun Gundowald oder Günther heißen — geführet haben.

Mit desto beßerem Grunde leugne ich also, daß der in dem Briefe Pabsts Gregorii erwähnte *Gundovoldus*, (den Sagittarius, wie schon gedacht, so unrichtig in Günther übersetzet hat) und welcher im achten Seculum zu den Zeiten Bonifacii lebte, derjenige Gundar gewesen sey, welcher der auf dem Kefernburgischen Bilde stehende Grosvater des *Sizzo* oder *Sigehardus* im zehnten und eilften Jahrhundert war.

Dies müste vor allen Dingen erst bewiesen werden. Allein die aus dem Bilde selbst, von dem Worte: *Imperator*.

richtiger aber ist 4) daß jener Gundarus gar ein Sohn des fränkischen Königs, Clotars I., im sechsten Jahrhundert gewesen sey; Im Gegentheile aber 5) wahr, daß dieses Clotars I. ältester Prinz, *Guntharus*, gar keine Kinder, weder männlichen noch weiblichen Geschlechts, gezeuget habe; folglich auch 6) der Stammvater der alten Herren Grafen von Kefernburg unmöglich und eben so wenig gewesen seyn könne, als wenig es 7) der in seinem siebenten Jahr ermordete zweete Prinz des Königs Clodomer gewesen ist.

rator, und von der Naumburgischen Kirchenstiftung ꝛc. hergenommenen beyden Argumente sind bereits viel zu einleuchtend und viel zu stark, als daß sie durch irgend einen Gegenbeweis entkräftet werden könten.

VII. Ab-

VII. Abschnitt.

Ursachen, warum man in Berichtigung der alten teutschen hohen Geschlechte selten über das eilfte Sec. hinauf steigen könne.

§. LXIII.

So eben kommen mir auch die Geschlechts-Tafeln der Schwarzburgischen Regenten aus dem Hause Kefernburg zu Gesichte, welche der Herr Subconrector und Inspector Walther zu Rudolstadt, gegen das Ende des vorigen Jahres 1785 hat an das Licht treten laßen.

Hierinne finde ich gleich auf der ersten Tafel S. 3. daß der Herr Verfaßer die auf dem Kefernburgischen Bilde stehenden drey Herren Grafen von Kefernburg:

Gundarn, Sigern und Sigeharden,

Vater, Sohn und Enkel, ebenfalls in das achte *Seculum* hinauf rangiret und den ersten zum Stammvater aller Herren Grafen von Kefernburg und Schwarzburg, den lezten aber zum Stifter der Kirche zu der Numburg bey Kelbra, gemacht hat.

Die ächten und sichern Quellen, aus welchen Herr rc. Walther, wie er am Ende sagt, alles, was er in diesen Tafeln angegeben hat, folglich auch das vorgegebene hohe Alterthum der obigen drey Herren

Gra-

Grafen, erweisen und behaupten zu können vorgiebt, sind mir zwar zur Zeit noch unbekannt; Ich habe aber Ursache zu vermuthen, daß es nur die nehmlichen Beweisthümer seyn werden, die ich schon in den vorhergehenden §§phen widerleget habe.

Ob nun schon gegen diese Widerlegung schwerlich etwas gründliches zu erwidern seyn wird; So widerspricht jedoch dem Herrn rc. Walther, auch noch ausserdem, die ganze Lehnrechts-Geschichte, wie sogleich aus folgenden erhellen wird.

§. LXIV.

Fast alle Lehnrechts-Lehrer stimmen darinne überein, daß der Ursprung des Lehnwesens in das fünfte Jahrhundert zu setzen sey, und daß die Ehre der Erfindung deßelben den Teutschen, besonders den Longobarden, gebühre, als welche sodann dieses Lehns-Geschäfte, im sechsten Jahrhunderte, mit nach Italien gebracht hätten. Wiewohl auch einige dafür halten, die Franken hätten daßelbe im fünften Seculum vorerst mit nach Frankreich genommen, dann aber im achten Jahrhundert, nach Ueberwindung der Longobarden und ihres lezten Königs, *Desiderii*, allererst in der Lombardey eingeführet.

§. LXV.

Dem sey indeßen, wie ihm wolle; So darf man doch nicht wähnen, als ob das Lehnswesen, gleich bey sei-

seiner Entstehung, auf Einmahl in derjenigen Vollkommenheit erschaffen worden sey, in welcher wir daßelbe jetzo haben. Insonderheit muß man sich nicht einbilden, als ob beymUrsprunge des Lehens auch sogleich die Erbfolge in dasselbe schon reguliret gewesen wäre. Nein, keinesweges, sondern es vergiengen erst viele Jahrhunderte, ehe und bevor es zu der Lehns-Gewohnheit kam, daß in dem Lehen alle und jede männliche Leibes-Erben des ersten Erwerbers succediren konten.

§. LXVI.

Dieses wird hoffentlich aus folgender Scala derjenigen Veränderungen, welche bey diesem Lehnswesen, stufenweise nach und nach, vorgiengen, am deutlichsten zu erkennen seyn. Denn

I.) Anfangs (antiquissimo tempore, I. Feud. I. §. I. welches ungefehr um die Zeiten Clodwigs I. seyn mogte) war die Natur des Lehens so beschaffen, daß es in dem Willkühr des Lehnherrn stunde, das Lehn dem Lehnmanne wieder zu nehmen, wann und so bald es ihm nur gefiel. (Quando vellet)

I. Feud, I. §. I.

II.) Nachhero kam es dahin, daß der Vasall das Lehn doch wenigstens ein ganzes Jahr behalten durfte. (ad annum)

ibid.

III.) Dann wurde er auf seine Lebens-Zeit damit beliehen. (ad vitam Fidelis, sive Vasalli)

ibid.

IV.) Darauf gediehe das Lehn auch an einen seiner Söhne, doch nur an denjenigen, welchen der Lehnherr sich zu seinem Lehnmanne unter denselben auserſahe. (in quem Dominus hoc vellet beneficium confirmare)

ibid.

V.) Weiter an alle und jede Söhne zugleich. (ad omnes filios aequaliter)

ibid.

VI.) Durch die Verordnung Conradi II. aber wurde die Lehnsfolge, nach dem Tode des Sohnes, auch auf die Enkel, und, in deren Ermangelung, auf den Bruder erstrecket. (Petitum est á fidelibus, ut Conradus, lege ab eo promulgata, hoc etiam ad nepotes ex filio producere dignaretur, et ut frater fratri, sine legitimo haerede defuncto — succedat.

I. Feud. I. §. 2.

VII.) Dann kam das Lehn auch an die Geschwister-Kinder. (ad fratres patrueles)

I. Feud. I. §. 4.

VIII.) Ferner an die männlichen Nachkommen bis in das siebente Glied. (ad septimum usque geniculum)

ibid.

IX.)

IX.) Endlich an alle und jede männliche Nachkommen oder Leibes-Lehns-Erben des ersten Erwerbers. (quod in masculis descendentibus, novo Iure, usque ad infinitum extenditur.)

ibid.

Alle diese Neun Epochen oder Perioden muste also das Lehns-Geschäfte erst durchwandern, ehe und bevor das Lehn seine heutige Gestalt und Rechte gewonnen hat.

§. LXVII.

Wie nun in jenen alten Zeiten die unbeweglichen Güther, (per modum investiturae feudalis) verliehen wurden; Eben so und auf gleiche Weise wurden auch die Kriegs- Staats- und Justiz-Bedienungen (Ducatus, Comitatus, Grafen- oder Richterämter) als feuda Ambachtiae, oder Ambächte, verliehen.

§. LXVIII.

Wann aber und zu welcher Zeit eine jede der fünf ersten Epochen sich angefangen oder geendiget habe, das ist zur Zeit noch unbekannt, wird auch wohl niemahls genau bestimmt werden können.

Indeßen ist doch aus den Lehnsbüchern, welche der Justinianischen Sammlung der Römischen Gesetze angefügt sind, so viel gewiß, daß die sechste Periode, wie schon erwähnet, unter der Regierung Conradi II, folglich im eilften Seculo, sich angefangen habe.

So

So wie auch ziemlich wahrscheinlich wird, daß eine jede der vorhergehenden fünf Perioden, wenn man sie alle fünfe auf die Zeit vom fünften bis in das zehente Seculum anpaßet, und eine in die andere rechnet, ungefehr ein Jahrhundert gedauret habe.

§. LXIX.

Dieses vorausgesezt, fällt

die V. Epoche in das X. Seculum,

die IV. in das IX. — und

die III. (ad vitam fidelis) in das VIII. Jahrhundert.

Ja sogar noch unter den Carolingern, im neunten Jahrhundert, würden sowohl die größeren als die kleineren Lehen den Vasallen noch immer nur auf ihre Lebenszeit verliehen, und erst gegen das Ende dieser Carolingischen Regierung — also mit dem Eintritte des zehnten Seculums — fieng man an, den Söhnen wohlverdienter Lehnmänner das Lehen zu laßen.

Hellfeld Elementa jur. feud. c. 2. §. 24. ibi:

> Quamvis beneficia tam *majora*, quam minora, *tempore Carolingorum non essent haereditaria*, sed *solum ad dies vitae*, usufructuario jure, concederentur; raro tamen et non sine causa *sub fine Carolingici imperii* liberis parentum, *de patria bene meritorum*, beneficia sunt ademta.

We-

Wenigstens war also die Erbfolge der Söhne noch in dem neunten Jahrhundert nicht allgemein. Denn nicht nur in Frankreich waren des Herzogs, Robert, hinterlaßene Söhne von dem väterlichen Herzogthume ausgeschloßen;

Rhegino ad ann. 876.

sondern wir haben auch in Teutschland das merkwürdige Beyspiel, da den Söhnen der beyden Oesterreichischen Grafen, Wilhelm und Engelschalk, die väterlichen Grafschaften ebenfalls nicht gelaßen wurden.

Annales Fuldenses ad ann. 884. apud *Freher*. T. I. p. 56.

Desto gewißer und desto unwidersprechlicher bleibt es also wahr, daß in dem achten Jahrhundert die Ambacht-Lehen den Reichs-Vasallen noch immer nur auf ihre Lebenszeit verliehen, folglich auf die Söhne noch keineswegs vererbet worden.

§. LXX.

Wenn demnach in diesem achten Jahrhundert ein Graf von Kefernburg in der Geschichte vorkomt; So folgt noch nicht, daß dieser nehmliche Graf der Sohn seines Vorwesers in dem Kefernburgischen Comitate gewesen sey. Es folgt auch nicht, daß er der Vater seines Nachfolgers sey.

§. LXXI.

Schon um deswillen findet also Herr Inspektor Walther keinen Glauben, wenn er in seiner ersten Tafel die auf dem Kefernburgischen Bilde stehenden drey Herren Grafen von Kefernburg,

Vater, Sohn und Enkel,

so willkührlich, und ohne dem mindesten Beweise, in das achte Seculum hinauf setzet. Denn in diesem achten Jahrhunderte succedirte noch weder Sohn, noch Enkel; sondern den Enkeln wurde die Lehnsfolge, schon gedachter maßen, erst 300 Jahre hernach, nehmlich von Conrad II, im XI. Jahrhundert, zugestanden.

§. LXXII.

Eben dadurch wird nun dasjenige, was ich sowohl im V. als VI. Abschnitte, besonders im §. LXII. bereits aus andern Gründen behauptet habe,

> daß nehmlich der auf dem Kefernburgischen Bilde stehende Gundarische Enkel, *Sigehardus*, nicht vor der ersten Helfte des eilften Jahrhunderts — folglich auch sein Grosvater, Gundar, nicht vor dem zehnten Seculum gelebt haben könne,

nun desto einleuchtender, mithin noch immer mehr bekräftiget und bestätiget, hingegen das unerweisliche Vorgeben des Herrn Walthers desto standhafter widerleget.

§. LXXIII.

§. LXXIII.

Am allerwenigsten läßet sich also vor den Zeiten Conrads II. von einer völligen Erblichkeit der Lehngüther oder Ambächte sprechen, die doch Herr Walther nicht nur auf seiner zwoten Tafel schon unter Kayser Otten III, mithin zu Ende des zehnten Jahrhunderts, zu behaupten vermeinet, sondern auch auf seiner ersten Tafel noch weiter hinauf zu treiben und gar schon vom achten Jahrhunderte her zu vertheidigen scheinet.

§. LXXIV.

Offenbar aber widerspricht er sich hierunter selbst. Denn wenn, nach seiner zwoten Tafel, Eccard III. seine Thüringischen Güther allererst vom Kayser Otten III. im Jahr 1000, aus besonderer Kayserlichen Gnade, erblich bekommen haben soll; So räumet er ja eben dadurch ganz deutlich ein:

> daß diese Güther vor dem Jahr 1000 noch nicht erblich gewesen.

Nun aber beliebe mir doch Herr Inspector Walther zu eröfnen:

> Aus welchem Rechte denn diese nehmlichen Thüringischen Güther, und darunter insonderheit die Grafschaft Kefernburg (nach seiner ersten Tafel) gleichwohl schon in den vorhe-

rigen drey Jahrhunderten, von dem angeblichen Stammvater, Gundar, im achten *Seculo*, auf deßen Sohn und Enkel, und hernach von diesem weiter auf alle desselben vorgespiegelte fernere Leibes-Erben, bis auf den obigen Eccard III. als Gundars vorgeblichen *Trinepotis filium*, vererbet worden seyn sollen?

Wenn dies kein Widerspruch ist; So weis ich mir fürwahr keinen Widerspruch zu denken.

§. LXXV.

Dem Herrn Walther, als einem Schulmanne und Nicht-Juristen, wird man inzwischen alle diese Irrthümer gerne verzeihen; weil er sie aus Unkunde der Lehnsgeschichte und des ehemaligen Lehnswesens begangen hat.

§. LXXVI.

Wer die höhern Ahnen des hochfürstlichen Hauses Schwarzburg, sonderlich über das eilfte Seculum hinaus, erforschen will, der wird sie, bey obigen aus der Lehns-Geschichte vorwaltenden Umständen und Veränderungen, in den beyden Grafschaften, Kefernburg und Schwarzburg, entweder gar nicht, oder doch wenigstens nicht alleine, finden. Er wird

wird sie vielmehr auch in den andern Distrikten oder Gauen, in welche Teutschland damahls eingetheilet war, aufsuchen, und darzu die Archive, sonderlich aber die Briefgewölbe der Stifter und Clöster, zu benutzen suchen müßen. Außerdem dürfte eine befriedigende Aufklärung des Ursprungs schwerlich zu erwarten seyn, sondern das tiefe Alter dieses hochfürstlichen Hauses alle dergleichen Untersuchungen so gut als ganz vereiteln.

So schwer ist es demnach, die Genealogie der teutschen hohen Häuser, in einer geketteten Reihe, bis zu einem ächten Stammvater nur an die Zeiten Conrads II. zu berichtigen, geschweige denn noch einige hundert Jahre über dieselben hinauf zu steigen, wie doch Herr Walther sich unterfangen hat.

VIII. Abschnitt.

Wie weit die auffsteigende Linie der alten Herren Grafen von Kefernburg und jetzigen Herren Fürsten von Schwarzburg zur Zeit auszuspähen sey?

§. LXXVII.

Hatte je ein Geschichtforscher Geschiklichkeit und gutes Glück, die alten Geschlechts-Register des teutschen hohen Adels zu berichtigen; So war es gewiß der seelige Schöttgen. Und dennoch wolte es ihm in seinen beyden Commentationen, die er von dem Kefernburgischen Grafen, *Sizzo II,* schrieb, mit der Ausspähung der Sizzoischen Vorfahren nicht so, wie bey andern Geschlechts-Untersuchungen, gelingen.

Denn, ungeachtet dieser *Sizzo II.* erst im zwölften Seculo, mithin hundert Jahre nach Conrad II, folglich auch hundert Jahr nach dem auf dem Kefernburgischen Bilde mit abgemahlten Naumburgischen Kirchenstifter, *Sigehardo* oder *Sizzone I.* lebte; So vermogte doch Schöttgen von den männlichen Voreltern *Sizzonis II* keinen mehr, als nur den Vater, *Guntherum, Nobilem*

lem de Thuringia, mit völliger Zuverläßigkeit heraus zu bringen.

Comment. I. §. 3. 4.

§. LXXVIII.

In dem 18. §. seiner zwoten Commentation setzet er zwar diesem Günther noch jenen *Sizzo I*, als Grosvater *Sizzonis II*, und *Aribonem*, als Proavum, hinzu; aber, wie er am Ende selbst gestehet, aus einer blosen Conjectur. Er ist vielmehr so bescheiden, daß er schon in dem 4. §. Commentat. I. das offenherzige Bekänntniß ableget:

> Plenam Majorum Sizzonis nostri seriem invidit nobis vetustas, quippe cum tempora, quibus ille vixit, *multis adhuc tenebris involuta* sint;

oder, wie er §. 18. Commentat. II. sagt:

> quia res illorum temporum *valde sunt obscurae.*

Und ist dies nicht eben das gesagt, was auch des Königs von Preußen Majestät, oberwähnter Maaßen, von seinem Stammhause bekennet:

> L'origine de la maison de Hohenzollern se perd *dans les tenebres de l' antiquité?*

§. LXXIX.

§. LXXIX.

Selbst aber in jener Conjectur widerspricht sich Schöttgen doppelt: Einmahl, daß er den *Aribo*, den er vorhin (§. 9. Commentat. II. aus einer teutschen Erzählung des Closters Mildenfurt,) als Bruder des Zisce oder *Sizzonis I.* angegeben hatte, nunmehro (§. 18. ejusdem Commentat. II.) zum Vater deßelben macht; Und zweytens: daß er diesem *Sizzo I.* oder, wie er auf dem Kefernburgischen Bilde heißt, diesem *Sigehardo*, den er vorhero (§. 9. Commentat. II. aus der nehmlichen Mildenfurtischen Erzählung) ohne männliche Erben sterben lies, nun Günthern, den Vater *Sizzonis II*, zum Sohne giebt.

§. LXXX.

Was soll man nun glauben? Ist die Mildenfurtische Erzählung richtig, und *Zisce* oder *Sizzo I.* (der Naumburgische Kirchenstifter) ohne männliche Erben verstorben; So ist von den auf den Kefernburgischen Bilde stehenden drey Herren Grafen von Kefernburg weder *Sigehardus*, noch sein Vater, *Siger*, unter die Anherren der jetzigen Herren Fürsten zu Schwarzburg zu zählen, am allerwenigsten also der Grosvater, *Gundarus*, für den Stammvater derselben anzunehmen.

Hat aber Schöttgen in seiner Conjectur recht; So bekomt dadurch *Szzio II.* (Stifter des Closters Ge-

Georgenthal) außer dem Vater, Günthern, auch noch den Sigehard oder Sizzo I. (den Naumburgischen Kirchenstifter) zum Grosvater, dann den *Aribo*, oder vielmehr den auf dem Kefernburgischen Bilde stehenden *Siger*, zum Proavo, mithin auch *Gundarum* zum Abavo und Stammvater, folglich kan in solchem Falle die aufsteigende Linie der Herren Grafen von Kefernburg noch hundert Jahre weiter hinauf nehmlich bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts, verlängert werden.

Beschluß.

§. LXXXI.

Bis dahin aber und bis wir von allen diesen oder auch vielleicht noch höheren Anherren der Kefernburgischen Herrn Grafen zu einer völligen historischen Gewißheit gelangen können, wollen und müßen wir uns an demjenigen ehrenvollen Zeugniße genügen laßen, welches uns der große Polyhistor und genaue Historicus,

Caspar Sagittarius in seiner noch ungedrukten Historie der Grafen von Kefernburg §. 3.

mit folgenden Worten giebt:

Ihr Alterthum erstrecket sich **sehr hoch**; Sie haben bey allen Potentaten ihrer Zeit in großem Ansehen gestanden. Aus ihrem Geschlechte sind die tapfersten Helden entsprun-

gen, die durch ihre preiswürdige Thaten ihren Nachruhm unsterblich in der Welt gemacht haben.

§. LXXXII.

Danken wollen wir immittelst dem Herrn aller Herren, daß er das hochfürstliche Haus Schwarzburg, dieses **uralte herrliche Geschlechte,** —

Sind Worte Kayser Leopolds in dem großen Diplom von 1691. *) —

Diesen so vorzüglich erhabenen teutschen Fürsten-Stamm, welcher selbst dem Römischen Reiche teutscher Nation einen fürtrefflichen Kayser gegeben, nunmehro so viele Jahrhunderte hindurch so gnädiglich beschützet und erhalten hat.

Bitten aber wollen wir auch den Allmächtigen, daß seine Gnadenhand das gesamte Fürsten-Haus Schwarzburg mit dem: *Nescit occasum* des Nordsterns unauslöschlich bezeichnen und daßelbe in seinem Flor und Wachsthum bis an das Ende der Tage unvergänglich erhalten wolle.

*) S. Heydenr. Schwarzb. Hist. S. 188.

An-

Anhang.

Das Privilegium de non appellando des hochfürstl. Hauses Schwarzburg betreffend.

Das hochfürstl. Haus Schwarzburg-Sondershausen ist von Weyl. Kayser Leopoldo, in dem Fürsten-Diplome vom Jahr 1697 — so wie das hochfürstl. Haus Schwarzburg-Rudolstadt von Josepho I. in dem Diplome von 1710 — unter andern hohen Gerechtsamen, auch mit dem Privilegio de non appellando bis auf eine Summe von Ein Tausend Rheinl. Gülden allergnädigst privilegiret. Und dieses kan für eine kayserliche Begnadigung gar wohl angesehen werden.

Daß aber das hochfürstl. Haus Schwarzburg-Sondershausen in dem vorherigen so genannten Comitiv Diplome vom Jahr 1691, wie solches Heydenreich in seiner Historie des Hauses Schwarzburg S. 187. ff. hat mit eindrucken laßen, nur auf eine Summe von

fünf hundert Rheinl. Gülden

privilegiret worden; das läßt sich mit dem Begriffe einer kayserlichen Begnadigung, oder Privilegii, in keine Wege vereinbaren, sondern das ist ein Irrthum und offenbarer Verstoß wider das teutsche Staats-Recht.

Denn das hochfürstl. Gesamte Haus Schwarzburg hatte ja, so wie alle und jede Reichsstände, — selbst die Reichsstädte nicht ausgenommen — schon lange vor dem Jahr 1691 ein jus de non appellando pinguius auf eine Summe von Sechs hundert Rheinl.

Rheinl. Gülden, und diese Gerechtsame hatte hochermeldetes Haus, und alle übrige Stände des Reichs, schon von **Rechtswegen**, ohne hierzu einer kayserl. Begnadigung zu bedürfen. Kein Stand des Reichs würde sich auch im Jahr 1691 haben einfallen lassen, ein solches Privilegium de non appellando auf eine Summe von fünf hundert Rheinl. Gülden von Kayserl. Majestät zu begehren, geschweige denn daßelbe für eine Kayserliche **Begnadigung** zu erkennen und anzunehmen.

Denn obschon anfänglich in der **Cammergerichts-Ordnung von 1521.** Tit. 24. §. I. nur funfzig Rheinl. Gülden zur appellablen Summe bestimmet waren, und ob es gleich in der nachherigen **verbeßerten Camner-Gerichts-Ordnung vom Jahe 1555** P. 2. Tit. 28. §. 4. bey diesem Quanto annoch verbliebe; so ist jedoch daßelbe in den nachherigen **Reichs**gesetzen nach und nach bis zu einer Summe von **Sechs hundert** Rheinl. Gülden, selbst vom Kayser und Reich, erhöhet worden.

Bereits in dem **Reichs-Abschiede vom Jahr 1570** wurden die obigen funfzig Rheinl. Gülden tripliret und **ein hundert funfzig** Rheinl. Gülden zur Summa appellabili feste gesetzet, aus der hinzugefügten zwiefachen Ursache; weil, wegen des unnöthigen Appellirens,

a) die rechtlichen Sachen am Cammergericht sich häuften, und

b) vielmahl mehr Kosten auf die Sachen, als sie werth wären, getrieben würden 2c.

In dem Reichs-Deputations-Receß 1600 §. 14. stiegen diese 150 rfl. auf das Duplum, nehmlich auf **drey hundert Rheinl. Gülden.**

Und

Und da man sahe, daß auch dadurch dem Appellations-Frevel noch immer nicht genugsam gesteuret worden wäre; So wurden diese 300 Rheinl. Gülden in dem neuesten Reichs-Abschiede 1654. §. 112. nochmahlen verdoppelt und sechs hundert Rheinl. Gülden zur Summa appellabili verordnet.

Dies war nun Summa ordinis, oder dasjenige Quantum, welches das Reichsgesetz selbsten bestimmet. Und von 1654 an haben alle Stände des Reichs sich dieses gesezmäßigen Iuris de non appellando bis auf die Summe der 600 Rheinl. Gülden, ohne alle Kayserl. Begnadigung, unwidersprechlich zu erfreuen gehabt.

Wie hat denn nun, sieben und dreyßig Jahr hernach, (1691) dem hochfürstl. Hause Schwarzburg-Sondershausen noch erst ein *Privilegium* de non appellando nur auf 500 Rheinl. Gülden, und zwar aus besonderen Kayserl. Gnaden — denn so lautet das Diplom von 1691 — ertheilet werden mögen!!!

Wäre die Summe der fünf hundert Rheinl. Gülden in dem Original-Diplome nur mit Zahlen oder Ziefern geschrieben; So ließe sich allenfalls ein verzeihlicher Schreibfehler vermuthen, welcher etwa dadurch entstanden wäre, daß in dem Concepte die Summe von 800 Rfl. gestanden, der Copist aber hernach die 8 etwa für eine 5 angesehen hätte.

Da aber in dem Original-Diplome von 1691 die Summe der 500 Rheinl. Gülden nicht mit Zahlen, sondern, eingezogener Erkundigung nach, mit Buchstaben und deutlichen Worten, so wie beym Heydenreich, ausgedrücket ist; So bleibt zu denken nichts übrig, als daß es ein Fehler sey, der einig und allein auf die Reichs-Canzley, oder auf den Concipienten des Diploms, zurück fällt, und welcher, aller Vermuthung nach, dadurch

began

begangen worden, daß der Concipirent diesen Articul des Diploms aus dem Privilegio de non appellando eines andern Reichs-Standes herausgeschrieben hat, welches aber noch vor dem Reichsabschiede von 1654 ertheilet und ausgefertiget gewesen.

Druckfehler:

S. 21. Z. 13. statt Frankischen lies Fränkischen.
S. 52. Z. 23. statt Ritter-Aemter l. Richter-Aemter.
S. 65. Z. 20. statt das l. des.
S. 80. Z. 11. statt würden l. wurden.